



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2021

Gerichtsrat – Appellationsgericht – Strafgericht –
Zivilgericht – Sozialversicherungsgericht –
Gericht für fürsorgliche Unterbringungen – Jugendgericht

Inhalte

3

Gerichtsrat

- 4 Vorwort
- 5 Gerichtsrat
- 6 Aufgaben
- 9 Nebenbeschäftigungen

54

Sozialversicherungsgericht

- 55 Vorwort
- 56 Rückblick auf Tätigkeiten und Projekte
- 62 Statistik

10

Appellationsgericht

- 11 Vorwort
- 12 Personelles und Administratives
- 15 Geschäftsgang
- 19 Rechtsprechung
- 20 Statistik
- 27 Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte
- 28 Anwaltsprüfungskommission
- 29 Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt Bostadel

66

Gericht für fürsorgliche Unterbringungen

- 67 Vorwort
- 68 Organisation
- 70 Gerichtstätigkeit
- 71 Statistik
- 74 Ausblick

30

Strafgericht

- 31 Vorwort
- 32 Tätigkeiten und Projekte
- 36 Finanzielle Entwicklung
- 37 Statistik

75

Jugendgericht

- 76 Vorwort
- 77 Bericht über das Jahr 2021
- 78 Tätigkeiten des Jugendgerichts

45

Zivilgericht

- 46 Vorwort
- 47 Entwicklung in den Verfahrenszahlen
- 48 Personelles
- 48 Projekte
- 48 Corona-Virus
- 49 Statistik



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2021
Gerichtsrat

Jahresbericht 2021

Gerichtsrat

Vorwort

Die im Berichtsjahr 2021 durchgeführten Gesamterneuerungswahlen für das Appellations- und das Strafgericht werfen die Frage auf, ob diese Volkswahl im heutigen Umfeld noch funktional erscheint.

Es fällt auf, dass die Gerichtswahlen heute in den Medien kaum mehr auf Resonanz stossen. Wie schon bei einer Ersatzwahl ans Appellationsgericht im Jahr 2020 erfolgte in keinem Medium eine eingehende Vorstellung der Kandidierenden. Teilweise gab es sogar überhaupt keine Berichterstattung im Zusammenhang mit dieser Volkswahl. Selbst über einen gegen einen Kandidaten während des Wahlkampfes nach strafrechtlichen Verurteilungen durch die kantonalen Instanzen vor Bundesgericht hängigen Wirtschaftsstrafprozess wurde kaum berichtet. Eine entsprechende Information erfolgt auch nicht mit dem Versand der Wahlzettel, da diese keine weiteren Wahlunterlagen mit Auskünften über den Werdegang und die Qualifikation der Kandidierenden enthalten (vgl. § 17 Wahlgesetz). Die Wählenden müssen sich daher bei ihrer Wahl entweder auf die kurzen Angaben auf den Wahlzetteln oder die von den Kandidierenden selbst resp. den nominierenden Parteien oder Organisationen verfassten und verbreiteten Informationen abstützen.

Schliesslich erscheint auch fraglich, worauf Medien mit Bezug auf bereits amtierende Gerichtsmitglieder bei einer Gesamterneuerungswahl im Rahmen einer Berichterstattung zur näheren Vorstellung der Kandidierenden überhaupt verweisen könnten. Soweit dabei auf einzelne Urteile fokussiert würde, wovon es in Bund und Kanton aktuelle Beispiele gibt, würde dies eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit aufgrund ihrer periodischen Wiederwahl durch das Volk in sich bergen.

Der Gerichtsrat empfiehlt daher eine vorurteilslose Prüfung des Systems der Wahl und insbesondere der Wiederwahl der Gerichtspräsidien durch den Verfassungs- und Gesetzgeber. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere eine Adaption des Systems einer Wahl auf unbestimmte Zeit mit Abberufungsrecht eines Justizrats nach dem Modell des Kantons Fribourg auf das basel-städtische System mit einer Volkswahl und damit die Abschaffung der Wiederwahl von Gerichtspräsidien zu prüfen. In diesem System könnte dem Justizrat auch die Aufgabe einer umfassenden Information der Wahlberechtigten über die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten übertragen werden.

Gerichtsrat

Dem Gerichtsrat als gerichtsübergreifendes Justizverwaltungsorgan gehörten im Jahr 2021 an:

- Dr. Stephan Wullschleger, Vorsitzender Präsident Appellationsgericht
- Lic. iur. Katrin Zehnder, Vorsitzende Präsidentin Sozialversicherungsgericht (bis 30.6.2021)
- Dr. Gregor Thomi, Vorsitzender Präsident Sozialversicherungsgericht (ab 1.7.2021)
- Lic. iur. Felicitas Lenzinger, Vorsitzende Präsidentin Strafgericht
- Lic. iur. Anita Heer, Vorsitzende Präsidentin Zivilgericht
- Dr. Claudius Gelzer, Präsident Appellationsgericht.

Mit beratender Stimme gehören die Erste Gerichtsschreiberin des Appellationsgerichts, lic. iur. Barbara Noser Dussy, und der Verwaltungschef des Appellationsgerichts, Roger Grieder, dem Gerichtsrat an und führen dessen Sekretariat. Den Vorsitz des Gerichtsrats führt ex officio Dr. Stephan Wullschleger. Die Vertretung des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen und des Jugendgerichts erfolgt durch die Vertretungen des Appellationsgerichts resp. des Strafgerichts.

Der Gerichtsrat hat im Jahr 2021 insgesamt 10 halbtägige Sitzungen per Videokonferenz durchgeführt. Zudem fasste der Gerichtsrat vier Zirkulationsbeschlüsse.

Aufgaben

Die Aufgaben des Gerichtsrats bestimmen sich nach dem Prinzip der Subsidiarität aufgrund der abschliessenden Aufzählung im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SG 154.100). Ihm obliegt die Erstellung des Budgets der Gerichte, ihre Vertretung gegenüber Parlament und Regierung, die Festlegung der strategischen Leitlinien in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement und Personalwesen der Gerichte, bei Letzterem soweit eine einheitliche Regelung an den Gerichten erforderlich ist. Ferner stehen dem Gerichtsrat die Bewilligung des Stellenplans der Gerichte, die Einreihung der Stellen an den Gerichten in die Lohnklassen und der Erlass der notwendigen Reglemente in seinem Kompetenzbereich zu.

Justizgewährleistung in Zeiten der Pandemie

Für den Erlass und die Umsetzung von Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie waren aufgrund der gemäss § 9 Abs. 2 des GOG beschränkten Kompetenzen des Gerichtsrats als gerichtsübergreifendes Justizverwaltungsorgan primär die einzelnen Gerichte zuständig. Entsprechend konnten die jeweiligen Massnahmen den spezifischen Ausgangslagen an den einzelnen Gerichten angepasst werden. Darüber wird in den Jahresberichten der einzelnen Gerichte berichtet. Der Gerichtsrat hat sich aber weiterhin darum bemüht, den gegenseitigen Informationsfluss über die von den einzelnen Gerichten eingeleiteten Massnahmen und deren Handhabung sicherzustellen.

Reglemente des Gerichtsrats

Im Berichtsjahr konnte der Gerichtsrat die Beratungen zum neuen Reglement zur Aufbewahrung und Archivierung von Unterlagen der Gerichte Basel-Stadt (Archivierungsreglement, [SG 154.118](#)) mit Beschluss vom 21. Juni 2021 abschliessen. Mit dem neuen Reglement konnte insbesondere die Dauer der Aufbewahrung der Akten der verschiedenen Gerichte nach einheitlichen Kriterien geprüft und geregelt werden (vgl. § 7 ArchivR). Damit liegen nun – unter Vorbehalt neuer Regelungsbedürfnisse im Zuständigkeitsbereich des Gerichtsrats – alle vom Gerichtsrat zu erlassenden Reglemente vor. Wie sich im Berichtsjahr gezeigt hat, weist dieser Reglementsbestand aber regelmässig Änderungsbedarf auf.

Mit Beschluss vom 26. April 2021 hat der Gerichtsrat im Reglement über die Gerichtsgebühren (GGR, [SG 154.810](#)) die Regelung der Gebühren in mietrechtlichen Streitigkeiten entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung revidiert (vgl. § 6 GRR). Weiter hat er die Gebührenregelung für Verrichtungen des Erbschaftsamts neuen Anforderungen angepasst (Abfragen im Internet, Konkursprotokoll; § 29 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 GRR). Schliesslich hat der Gerichtsrat die Gebührenregelung für Gesuche um Akteneinsicht oder Zugang zu Informationen, soweit sie nicht von Prozessparteien in einem laufenden Verfahren gestellt werden, auf eine neue Grundlage gestellt (vgl. § 37^{bis} und 38 GRR) und eine allgemeine Grundlage für die Gebührenerhebung für Verrichtungen, Verfügungen und Entscheide in Angelegenheiten geschaffen, welche im Gerichtsgebührenreglement nicht explizit geregelt werden (§ 37^{bis} Abs. 3 GRR).

Einer weiteren Anpassung bedurfte das Reglement über das Dolmetscherwesen an den Gerichten ([SG 154.120](#)). Die basel-städtischen Gerichte unternahmen 2021 einen wichtigen Schritt, das Dolmetscherwesen weiter zu professionalisieren. Bisher galt die Übergangsregelung, dass Dolmetschende, die bereits im Januar 2017 (vor Inkrafttreten des Reglements über das Dolmetscherwesen an den Gerichten) als Gerichtsdolmetschende tätig waren, auch ohne Ausbildungsnachweis in das Verzeichnis der Gerichtsdolmetschenden übernommen worden waren. Diese Übergangsregelung schaffte der Gerichtsrat im Berichtsjahr ab. Ab dem 1. Januar 2025 setzt der Eintrag im Verzeichnis auch für bisherige Dolmetschende den Besuch des interkantonalen Zulassungskurses «Behörden- und Gerichtsdolmetschen» oder des ehemaligen basel-städtischen Einführungskurses «Gerichtsdolmetschen» voraus. Damit wird gleichzeitig auch das verlangte Sprachniveau der verzeichneten Dolmetschenden angehoben, da der Besuch des Zulassungskurses Deutschkenntnisse auf dem Niveau C2 erfordert. Entsprechend wurden die §§ 4 Abs. 2, 6 und 11 Abs. 2 des Reglements über das Dolmetscherwesen angepasst.

Nachforderungsverfahren

gemäss Art. 123 ZPO und Art. 134 Abs. 4 StPO

Leider musste der Gerichtsrat aufgrund eines zeitweiligen personellen Unterbestandes im Rechnungswesen der Gerichte den Beginn der Einleitung von Nachforderungsverfahren gemäss Art. 123 ZPO und Art. 134 Abs. 4 StPO für Leistungen, die von den Gerichten für unentgeltlich prozessierende Parteien erbracht worden sind, ein weiteres Mal und letztmals bis zum 1. Oktober 2021 verschieben. In der Folge wurden die letzten Vorbereitungen eingeleitet, sodass nun im Jahr 2022 mit der Einleitung von Nachforderungsverfahren begonnen werden kann.

Vertretung eigener Geschäfte im Grossen Rat

Mit Wirkung per 1. Mai 2021 hat der bisherige Strafgerichtspräsident lic. iur. Marc Oser aufgrund seiner Wahl vom 27. September 2020 sein Amt als Appellationsgerichtspräsident angetreten. Zur Deckung der dadurch entstehenden Lücke beim Strafgericht hat der Gerichtsrat dem Grossen Rat mit Ratschlag 21.5253.01 vom 9. April 2021 im Sinne einer Zuwahl gemäss § 29 Abs. 1 die Aufstockung der Pensen der beiden amtierenden Präsidentinnen von 50%, lic. iur. Susanne Nese und Dr. Dorrit Schleiminger, für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2021 auf je 100% beantragt. Diesem Antrag stimmte der Grosse Rat mit Beschluss vom 19. Mai 2021 zu.

Medien

Auf Anzeige des Bereichs Bevölkerungsdienste und Migration hat der Gerichtsrat mit Beschluss vom 23. August 2022 festgestellt, dass die Nennung des Namens eines Mitarbeiters des Straf- und Massnahmenvollzugs in der Berichterstattung über eine Strafgerichtsverhandlung betreffend die nachträgliche Anordnung einer strafrechtlichen Massnahme eine Verletzung der Pflichten von akkreditierten Medienschaffenden begründet. Er hat aber von einer Sanktion gegen die betroffene Journalistin abgesehen.

Nebenbeschäftigungen

Gemäss § 57 GOG obliegt dem Gerichtsrat die Genehmigung von Nebentätigkeiten, welche die Vollzeitpräsidien und die Teilzeitpräsidien wie auch die vollzeitangestellten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit an den Gerichten ausüben. Über die genehmigten Tätigkeiten ist dem Grossen Rat jährlich Bericht zu erstatten.

Im Berichtsjahr hat der Gerichtsrat

- Dr. Matthias Stein, Zivilgerichtspräsident, die Ausübung eines Mandats als Schiedsrichter in einer Auseinandersetzung zwischen Stockwerkeigentümern bewilligt.
- Dr. Andrea Pfeiderer, Sozialversicherungsgerichtspräsidentin mit Teilpensum, die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied der Personalrekurskommission für die Amtsdauer vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2025 bewilligt.
- Lic. iur. Ruth Schnyder, per 1. Januar 2022 neu gewählte Sozialversicherungsgerichtspräsidentin mit Teilpensum, die Ausübung ihrer Nebenbeschäftigungen in Unterricht und Forschung der Hochschule Luzern Soziale Arbeit, in der Kommission Rechtsfragen der SKOS und als Expertin «Forum Sozialhilferecht» im Verein «Sozialinfo.ch» unter Hinweis darauf bewilligt, dass die Prüfung des zeitlichen Umfangs der bewilligten Nebenbeschäftigung auf seine Vereinbarkeit mit der Ausübung des gerichtlichen Amtes in ihrer eigenen Verantwortung liegt.
- Lic. iur. Johannes Vontobel, per 1. Januar 2022 neu gewählter Zivilgerichtspräsident mit Teilpensum, entsprechend seinem Gesuch bewilligt, mit einem «Of Counsel-Status» in bisher von ihm als Advokaten betreuten Fällen ohne Bezug zum Kanton Basel-Stadt, ohne Auftritt gegen aussen und während eines begrenzten Zeitraums weiter unterstützend mitzuwirken.
- Dr. Rita Jedelhauser, per 1. Januar 2022 neu gewählte Präsidentin des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen mit Teilpensum, bewilligt, weiterhin als Anwältin, Mediatorin und Kindsvertreterin in ausserkantonalen Eheschutz- und Scheidungsverfahren tätig zu sein.
- Einer Gerichtsschreiberin am Appellationsgericht mit einem Pensum von 100% die Nebenbeschäftigung als Prüfungsexpertin SVIT und als Yogalehrerin bewilligt.

Gleichzeitig hat der Gerichtsrat beschlossen, zu Beginn der neuen Amtszeit im Jahr 2022 eine neue Erhebung der bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigung von Gerichtsmitgliedern durchzuführen.

Gerichtsrat Basel-Stadt
Der Vorsitzende
Dr. Stephan Wullschleger



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2021
Appellationsgericht

Jahresbericht 2021

Appellationsgericht

Das Appellationsgericht ist die oberste kantonale Instanz in Zivil- und Strafsachen. In dieser Eigenschaft urteilt es im Rechtsmittelverfahren über die Entscheide des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Zivilgerichts und entscheidet in einigen gesetzlich definierten Gebieten des Zivilrechts, namentlich in immaterialgüterrechtlichen Verfahren, als erste und einzige kantonale Instanz. Es übt die Aufsicht über diese erstinstanzlichen Gerichte aus und untersteht seinerseits der Oberaufsicht durch das Parlament. Als kantonales Verwaltungsgericht überprüft es die Verfügungen und Entscheide von Verwaltungsbehörden sowie von gerichtlichen Instanzen wie der Steuerrekurskommission und der Baurekurskommission. Ausserdem fungiert es als Verfassungsgericht. Das Appellationsgericht wendet in seiner Rechtsprechung grundsätzlich Normen aus der gesamten Rechtsordnung, einschliesslich internationaler Übereinkommen, an.

Personelles und Administratives Gerichtspräsidien

Die Gerichtspräsidien werden vom Volk für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Das Berichtsjahr war das letzte Jahr der Amtsperiode 2016–2021 (§ 20 Abs. 1 und 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, SG. 154.100).

Am 1. Mai 2021 trat der in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 gewählte Appellationsgerichtspräsident **lic. iur. Marc Oser** sein Amt an, nachdem das Bundesgericht verschiedene von seinem damaligen Konkurrenten erhobene Beschwerden gegen seine Wahl abgewiesen hatte. Damit endete die aufgrund einer Zuwahl gemäss § 29 GOG vom Grossen Rat vorgenommene Erhöhung des Pensums der Gerichtspräsidentin **lic. iur. Eva Christ** per Ende Juli 2021.

Am 9. Mai 2021 fanden die Gesamterneuerungswahlen der Gerichtspräsidien für die Amtsperiode 2022–2027 statt. Sämtliche bisherigen Gerichtspräsidien des Appellationsgerichts wurden für die Amtsperiode 2022–2027 wiedergewählt.

Nebenamtliche Richterinnen und Richter

Die 14 nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Appellationsgerichts werden jeweils für eine Amtsdauer von sechs Jahren vom Grossen Rat gewählt (§ 20 Abs. 3 und 4 GOG).

Im Berichtsjahr musste das Appellationsgericht mit Trauer und Betroffenheit vom Tod seines langjährigen Richters **lic. iur. Cla Nett** Kenntnis nehmen. Er verstarb am 27. September 2021.

Per 31. Dezember 2021 sind die Richterin **lic. iur. Barbara Schneider** und der Richter **Dr. Carl Gustav Mez** aus dem Amt ausgeschieden.

In seiner Sitzung vom 20. Oktober 2021 hat der Grosse Rat die Richterinnen und Richter für die neue Amtsperiode 2022–2027 gewählt.

Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Das Appellationsgericht wählt als Gesamtgericht (bestehend aus sämtlichen Gerichtspräsidien und nebenamtlichen Richterinnen und Richtern) jeweils auf seine eigene Amtsdauer Einzelrichterinnen und Einzelrichter, welche in dem durch das Bundesrecht geregelten Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (vgl. Art. 73 ff. des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG, SR 142.20]) als die zuständige kantonale richterliche Behörde entscheiden (vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300] und § 5 Abs. 3 lit. b des Organisationsreglements des Appellationsgerichts [SG 154.150]). Im Berichtsjahr 2021 wurden infolge Rücktritts einer bisherigen Einzelrichterin und eines bisherigen Einzelrichters folgende Personen neu in dieses Amt gewählt:

- **Dr. Beat Jucker** (Appellationsgerichtsschreiber, als Nachfolger von Dr. Peter Bucher) per 1. Januar 2021
- **Dr. Alexander Zürcher** (Appellationsgerichtsschreiber, als Nachfolger von lic. iur. Saskia Schärer) per 1. Oktober 2021

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Im Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber gab es ebenfalls personelle Wechsel: Drei teilzeitlich angestellte Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber verliessen das Gericht. Die dadurch frei gewordenen Stellenprozente wurden einerseits durch die Anstellung eines neuen Gerichtsschreibers mit einem Teilzeitpensum und einer neuen Gerichtsschreiberin mit einem vollen Pensum und andererseits durch Pensenaufstockungen bisheriger Gerichtsschreiber besetzt.

Die jeweils aktuelle personelle Zusammensetzung der Gerichtspräsidien, Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Richterinnen und Richter, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie der Verwaltungsangestellten des Gerichts kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden: <https://www.appellationsgericht.bs.ch/ueber-das-gericht.html>.

Präsidienskonferenz und Gesamtgericht

Die Präsidienkonferenz des Appellationsgerichts tagte im Berichtsjahr 2021 neunmal (2020: elfmal), davon sechsmal per Videokonferenz, und fällte zudem einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg.

Das Gesamtgericht erledigte die in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte anlässlich von zwei Zirkulationsabstimmungen (2020: fünf Zirkulationsabstimmungen).

Geschäftsgang

Temporärer Umzug an die St. Alban-Vorstadt 25

Das Gerichtsgebäude an der Bäumleingasse 1–5 wird in den kommenden Jahren etappenweise umgebaut. Die Umbauarbeiten haben im Sommer 2021 im Gebäudeteil Bäumleingasse 1 begonnen. Für die Dauer der ersten Umbauphase musste ein grosser Teil des Appellationsgerichts (Präsidien, Kanzlei, Gerichtssaal) an den Ausweichstandort St. Alban-Vorstadt 25 verlegt werden. Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, deren Büros vom Umbau nicht betroffen sind, arbeiten nach wie vor an der Bäumleingasse. Diese räumliche Trennung der verschiedenen Abteilungen des Gerichts erschwert die gerichtsinterne Kommunikation und führt zu einer Verkomplizierung der Abläufe. Durch vermehrte elektronische Kommunikation (auch im Zusammenhang mit dem Homeoffice, vgl. unten) und eine Anpassung der gerichtsinternen Abläufe konnten die Erschwernisse aber in Grenzen gehalten werden.

Die ursprünglich für Frühling 2022 vorgesehene Rückkehr des Appellationsgerichts an die Bäumleingasse wird sich aufgrund von Lieferschwierigkeiten voraussichtlich um rund ein halbes Jahr verzögern.

Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Gerichtsbetrieb

Die Covid-19-Pandemie hat den Geschäftsbetrieb des Appellationsgerichts auch im Berichtsjahr 2021 geprägt. Das bereits im März 2020 von der Präsidienkonferenz erstellte Schutzkonzept wurde laufend den aktuellen Verhältnissen angepasst. Dessen die Öffentlichkeit interessierender Inhalt wurde jeweils auf der Webseite des Appellationsgerichts publiziert (vgl. <https://www.appellationsgericht.bs.ch/hinweis-zu-covid-19.html>).

Die Verhandlungen fanden unter Einhaltung der behördlichen Pandemievorschriften statt. Es galt eine Maskentragpflicht in allen öffentlichen Bereichen des Gerichts, einschliesslich der Gerichtssäle. Die Sitzplätze der Parteien im Gerichtssaal wurden mit Glas- resp. Plexiglaswänden voneinander abgetrennt. Wo keine Abtrennung bestand, wurde jeweils auf einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen zwei Personen geachtet. Für grössere Verhandlungen konnte das Appellationsgericht – namentlich nach seinem (temporären) Umzug an die St. Alban-Vorstadt 25 – in den grossen Saal des Strafgerichts an der Schützenmattstrasse 20 ausweichen. Die Gerichtssäle wurden während der Verhandlungen regelmässig quergelüftet. Dank dieser Massnahmen konnten fast alle Verhandlungen wie geplant durchgeführt werden. Lediglich drei Verhandlungen mussten im Berichtsjahr aus Gründen, die im Zusammenhang mit Covid-19 standen, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Die Pandemiemassnahmen hatten allerdings zur Folge, dass das Publikum während eines grossen Teils des Berichtsjahres nicht zu den Verhandlungen zugelassen werden konnte. Seit anfangs Dezember 2021 sind Verhandlungsbesuche als Zuschauerin oder Zuschauer in beschränktem Umfang und auf Anmeldung

wieder zugelassen. Die akkreditierten Medienschaffenden waren demgegenüber während des ganzen Jahres zu den Verhandlungen zugelassen.

Auch in den nicht publikumsöffentlichen Bereichen der Gerichtsgebäude galt eine Maskentragpflicht, sofern der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden konnte. Bis zum Umzug an die St. Alban-Vorstadt 25 anfangs Juli 2021 konnten durch die temporäre Nutzung der – seit dem Umzug des Betriebsamts im Oktober 2020 leer stehenden – ehemaligen Räumlichkeiten des Betriebsamts allen Mitarbeitenden des Appellationsgerichts Einzelbüros zur Verfügung gestellt werden. An der St. Alban-Vorstadt 25 arbeitete ein Teil der Kanzleimitarbeitenden wieder in Mehrpersonenbüros, wobei ihre Arbeitsplätze durch Trennwände voneinander abgetrennt waren und regelmässig gelüftet wurden. Seit dem 6. Dezember 2021 mussten zudem wieder in allen Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhielt, Masken getragen werden. Wo es von der Art der zu erledigenden Arbeit her möglich war, galt in der ersten Jahreshälfte 2021 sowie erneut seit dem 20. Dezember 2021 eine Homeoffice-Pflicht und im Übrigen eine Homeoffice-Empfehlung. Das Appellationsgericht beteiligte sich zudem seit dem 7. Juli 2021 an den wöchentlichen Massentests, wobei die Teilnahme für die Mitarbeitenden freiwillig war.

Durch die getroffenen Massnahmen konnten pandemiebedingte Ausfälle von Mitarbeitenden im Rahmen gehalten werden, auch wenn es in einzelnen Abteilungen – wo Homeoffice nicht möglich war – einige personelle Engpässe zu bewältigen gab. Trotz der genannten teilweisen Einschränkungen und Erschwerungen gelang es somit auch im Jahr 2021, den Justizbetrieb trotz der Pandemiesituation durchgehend aufrecht zu erhalten.

Wie schon im Jahr 2020 war das Appellationsgericht auch im Berichtsjahr 2021 mit diversen Verfassungsbeschwerden gegen die verschiedenen vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie befasst. Fünf der insgesamt sechs im Berichtsjahr eingegangenen Verfassungsbeschwerden betrafen solche Verordnungen.

Demgegenüber ging die Zahl der beim Appellationsgericht eingegangenen Beschwerden gegen Haftverfügungen des Straf- und Zwangsmassnahmengerichts und der Rekurse gegen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wie bereits im Vorjahr wohl pandemiebedingt weiter zurück.

Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Im Jahr 2021 waren im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht die Auswirkungen der Pandemie weiterhin mit einer gegenüber den Jahren vor Pandemiebeginn deutlich tieferen Fallzahl zu vermerken. Insgesamt hatten die Einzelrichterinnen und Einzelrichter 44 Fälle zu bearbeiten. Dabei handelte es sich vorwiegend um Fälle von Ausschaffungen in Länder Südosteuropas. Ausschaffungen in Länder anderer Kontinente gab es nur vereinzelt. Im Dezember 2021 konnte eine Person nach Tunesien verbracht werden, deren Ausschaffung zu Beginn des Jahres noch an ihrer fehlenden Kooperation gescheitert war, namentlich an der fehlenden Bereitschaft, einen für die Reise und Einreise in die Heimat notwendigen Covid-19-Test zu machen. Am 1. Oktober 2021 ist die temporär geltende Bestimmung von Art. 72 des Ausländer- und Integrationsgesetzes in Kraft getreten, welche die Abnahme eines solchen Tests gegen den Willen der betroffenen Personen ermöglicht bzw. die dazu notwendige gesetzliche Grundlage schafft. Die Ausschaffungshaft wurde im konkreten Fall nach behördlicher Organisation eines Sonderfluges nach Tunesien angeordnet und die Ausschaffung konnte nach Abnahme eines Covid-19-Tests gegen den Willen der betroffenen Person tatsächlich durchgeführt werden. Sodann bewilligten die Einzelrichterinnen und Einzelrichter zwei Hausdurchsuchungen in privaten Haushalten, in welchen eine aus der Schweiz weggewiesene und auszuschaffende Person vermutet wurde. Einer dieser Fälle betraf die Rückschaffung einer Familie mit Kleinkindern nach Georgien. Ab Oktober 2021 war eine deutliche Zunahme der Dublin-Haftfälle (Rücküberstellung in einen anderen, für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat) festzustellen.

Dolmetscherwesen an den basel-städtischen Gerichten

Wie dem Jahresbericht des Gerichtsrats entnommen werden kann, wurde das Dolmetscherwesen an den Basler Gerichten im Berichtsjahr weiter professionalisiert, indem im Reglement über das Dolmetscherwesen an den Gerichten die bisherige Übergangsregelung für bereits vor Inkrafttreten des Reglements als Gerichtsdolmetschende tätig gewesene Dolmetschende aufgehoben und das verlangte Sprachniveau angehoben wurde.

Im Herbst fand für die im Kanton verzeichneten Gerichtsdolmetschenden eine Weiterbildungsveranstaltung des Verbands der Behörden- und Gerichtsdolmetschenden Nordwestschweiz zum Thema «Landesverweisung nach StGB» statt. Die Veranstaltung wurde von der basel-städtischen Fachstelle Diversität und Integration finanziell und organisatorisch unterstützt. Sie stiess mit 66 teilnehmenden Dolmetschenden auf ein reges Interesse.

2021 sandten die basel-städtischen Gerichte 23 Bewerber/innen an den interkantonalen Zulassungskurs «Behörden- und Gerichtsdolmetschen». Von ihnen bestanden zwölf die Abschlussprüfung und konnten in der Folge ins kantonale Verzeichnis der Gerichtsdolmetschenden aufgenommen werden. Acht Prüfungen mussten pandemiebedingt verschoben werden und stehen noch aus. Die Gerichte profitierten wiederum davon, dass die Partnerkantone (BL, BS, SH, SO, ZG, ZH) die Zulassungsdiplome gegenseitig anerkennen. So konnten im Berichtsjahr neun Dolmetschende ins basel-städtische Verzeichnis aufgenommen werden, die den Zulassungskurs über einen anderen Kanton besucht hatten. Ausserdem erwarben einige bereits (ohne Ausbildungsnachweis) verzeichnete Dolmetschende das Zulassungsdiplom zwischenzeitlich über einen anderen Kanton. Im Rahmen der ständigen Qualitätskontrolle wurden im Berichtsjahr drei Dolmetschende aus dem Verzeichnis gestrichen, welche die fachlichen oder persönlichen Anforderungen an die Dolmetschertätigkeit an den Gerichten nicht mehr erfüllten. Insgesamt waren Ende 2021 im Kanton Basel-Stadt 238 Gerichtsdolmetschende für 65 Sprachen verzeichnet. Davon verfügten bereits 167 Gerichtsdolmetschende über ein Kursdiplom, wie es ab 2025 für den Eintrag im Verzeichnis zwingend vorausgesetzt wird.

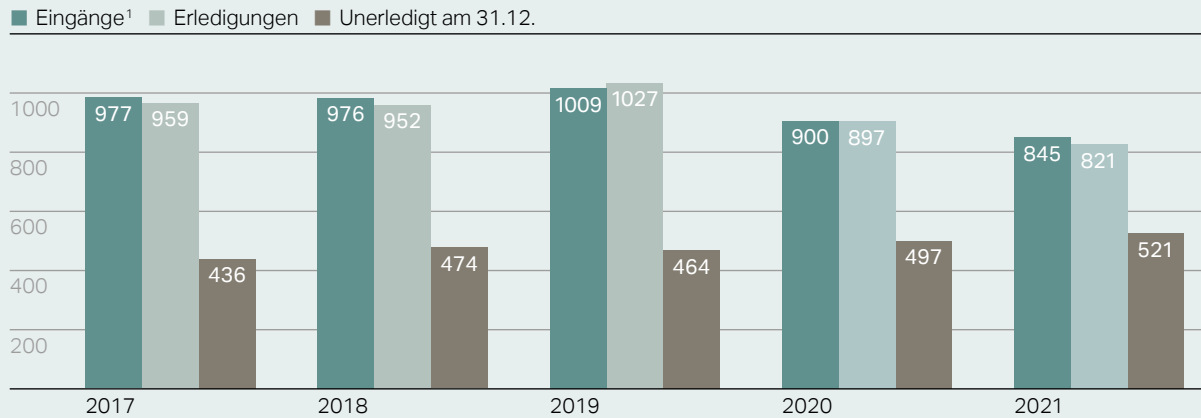
Rechtsprechung

Die Entscheide des Appellationsgerichts sind in anonymisierter Form im Internet publiziert und können auf der Seite <https://rechtsprechung.gerichte.bs.ch/> eingesehen werden. Dort ist jeweils auch angegeben, ob noch eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig ist. Nach einem allfälligen Entscheid des Bundesgerichts wird auf den entsprechenden Entscheid und das Ergebnis hingewiesen, so dass der Ausgang des Verfahrens in Erfahrung gebracht werden kann.

Statistik

Fallstatistik

Entwicklung der beim Appellationsgericht eingegangenen, erledigten und unerledigt gebliebenen strittigen Fälle in den letzten fünf Jahren:



¹ alle strittigen Fälle des Appellationsgerichts
(= alle ausser internat. Rechtshilfe in Zivilsachen und Schutzschriften)

Eingänge

Die Eingänge verteilen sich wie folgt	2017	2018	2019	2020	2021
Zivilrechtliche Berufungen	49	55	30	43	53
Zivilrechtliche Beschwerden	62	65	86	68	87
Direktklagen	13	19	5	8	5
Schutzschriften	3	6	5	2	2
Diverse Geschäfte Zivilrecht	19	7	10	12	7
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	707	632	817	651	615
Strafrechtliche Berufungen	142	145	126	120	133
Strafrechtliche Beschwerden	214	227	277	223	157
Haftbeschwerden	52	55	72	39	33
Diverse Geschäfte Strafrecht	27	33	49	36	25
Verwaltungsrechtliche Verfahren	295	252	243	272	294
Verfassungsrechtliche Verfahren	3	4	2	12	6
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	7	6	7	5	1
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	94	108	102	62	44
Total der Geschäfte	1687	1614	1831	1553	1462
Total der strittigen Verfahren (ohne Schutzschriften und Rechtshilfe in Zivilsachen)	977	976	1009	900	845

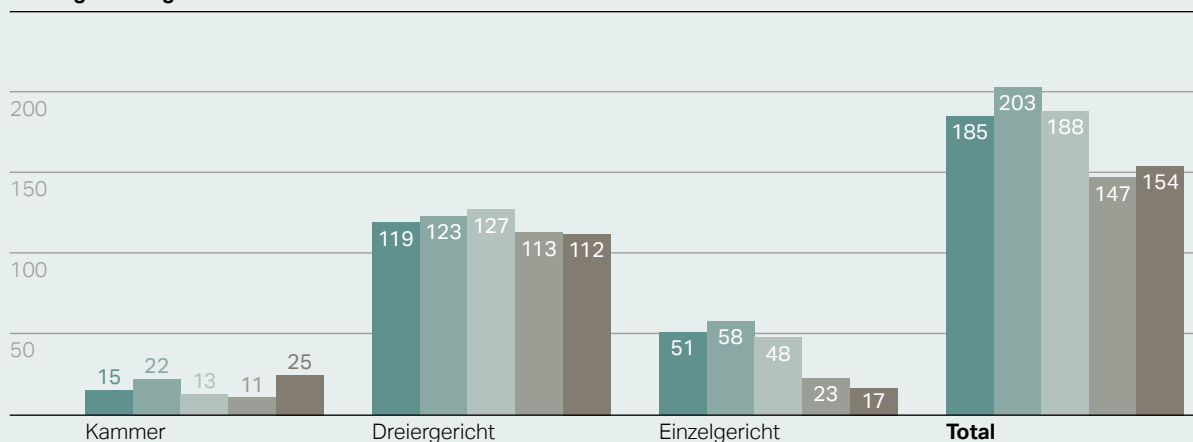
Eingänge der öffentlich-rechtlichen Fälle nach Fachgebieten

Die eingegangenen verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Verfahren verteilen sich auf folgende Fachgebiete:

	2020	2021
Planungs-, Bau- und Umweltrecht	21	27
Enteignungsrecht	2	1
Ausländerrecht	39	46
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	62	44
Öffentliches Beschaffungswesen	10	13
Sozial- und Opferhilfe	10	4
Administrativmassnahmen nach Strassenverkehrsgesetz	9	5
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	46	51
Personalrecht	31	12
Schul- und Bildungswesen	5	15
Verfassungsbeschwerden	12	6
Übrige verwaltungsrechtliche Fälle	20	28
Strafvollzug / Gefängniswesen	46	61
Abgaberechtliche Fälle	33	31

Sitzungshalbtage

Sitzungshalbtage des Gerichts ■ 2017 ■ 2018 ■ 2019 ■ 2020 ■ 2021



Fallstatus im Berichtsjahr

	Unerledigt aus Vorjahr ²		Im Berichtsjahr eingegangen		Im Berichtsjahr erledigt		Unerledigt Ende Berichtsjahr	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021
Zivilrechtliche Berufungen	12	21	43	53	35	53	20	21
Zivilrechtliche Beschwerden	16	20	68	87	66	73	18	34
Direktklagen	5	6	8	5	7	4	6	7
Schutzschriften	0	0	2	2	2	2	0	0
Diverse Geschäfte Zivilrecht	2	5	12	7	9	10	5	2
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	0	0	651	615	651	615	0	0
Strafrechtliche Berufungen	175	181	120	133	119	117	176	197
Strafrechtliche Beschwerden	123	122	223	157	223	209	123	70
Haftbeschwerden	3	2	39	33	40	32	2	3
Diverse Geschäfte Strafrecht	19	20	36	25	36	18	19	27
Verwaltungsrechtliche Verfahren	136	115	272	294	286	254	122	155
Verfassungsrechtliche Verfahren	2	5	12	6	8	6	6	5
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	1	0	5	1	6	1	0	0
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	0	0	62	44	62	44	0	0
Total	494	497	1553	1462	1550	1438	497	521

² Begründung der Differenz zwischen den Zahlen der im Berichtsjahr unerledigt aus dem Vorjahr übernommenen Fälle und jenen der im Vorjahr unerledigt gebliebenen Fälle in den einzelnen Kategorien: Fälle, die im Vorjahr vom Appellationsgericht entschieden wurden, wurden am Ende des Vorjahres als «erledigt» in die Statistik aufgenommen. Wenn das Bundesgericht im Berichtsjahr einen solchen Fall aufhebt, ändert sich sein Status von «erledigt» wieder auf «hängig». Daher können die Zahlen in der Kategorie «unerledigt aus dem Vorjahr übernommene Fälle» höher sein als in der Kategorie «unerledigt am 31.12. (des Vorjahres)». Die teilweise niedrigeren Zahlen in der Kategorie «unerledigt aus dem Vorjahr übernommen» hängen mit statistischen Fehlerfassungen in den Vorjahren zusammen.

Erledigungsart bei den wichtigsten Fallkategorien

	Total erledigte Fälle ³		Durch mat. Entscheid erledigt		Davon Entscheid der Vorinstanz bestätigt		Davon Entscheid der Vorinstanz abgeändert	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021
Zivilrechtliche Berufungen	35	53	24	34	14	18	10	16
Zivilrechtliche Beschwerden	66	73	35	40	28	35	7	5
Strafrechtliche Berufungen	119	117	87	85	23	30	64	55
Strafrechtliche Beschwerden	223	209	150	116	81	69	69	47
Verwaltungsrechtliche Verfahren	286	254	173	126	129	91	44	35
Verfassungsrechtliche Verfahren	8	6	1	4	0	4	1	0
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	62	44	53	43	50	38	3	5

³ Einschliesslich der Fälle, die ohne materiellen Entscheid erledigt wurden, z.B. weil nicht darauf eingetreten wurde oder weil sie zurückgezogen, an die Vorinstanz zurückgewiesen, gegenstandslos erklärt worden oder dahingefallen sind.

Weiterzug von Urteilen ans Bundesgericht

Beschwerden in	Zivilsachen		Strafsachen		öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten		Verfassungsbeschwerden	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021
Am 1. Januar 2021 waren pendent	11	10	46	31	25	27	0	0
Im Berichtsjahr gingen ein	30	42	76	75	51	55	0	0
Total	41	52	122	106	76	82	0	0
zurückgezogen, nicht eingetreten	22	25	31	25	24	26	0	0
gutgeheissen	1	2	31	17	9	5	0	0
abgewiesen	8	14	30	36	18	27	0	0
unerledigt blieben	10	11	30	28	25	24	0	0
Total	41	52	122	106	76	82	0	0

Finanzen

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2020		2021		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R21/B21
Personalaufwand	-8'534.2	-9'619.0	-9'460.3	158.7	1.6%
Sach- und Betriebsaufwand	-6'725.9	-7'277.1	-7'343.8	-66.8	-0.9%
Abschreibung Kleininvestitionen	0.0	0.0	-82.7	-82.7	n.a.
Betriebsaufwand	-15'260.1	-16'896.1	-16'886.9	9.2	0.1%
Entgelte	1'944.9	2'536.0	2'691.4	155.4	6.1%
Betriebsertrag	1'944.9	2'536.0	2'691.4	155.4	6.1%
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-13'315.2	-14'360.1	-14'195.5	164.6	1.1%
Abschreibung Grossinvestitionen	0.0	0.0	-3.1	-3.1	n.a.
Abschreibungen	0.0	0.0	-3.1	-3.1	n.a.
Betriebsergebnis	-13'315.2	-14'360.1	-14'198.6	161.5	1.1%
Finanzaufwand	-1.0	-26.0	-3.5	22.5	86.6%
Finanzertrag	14.6	0.0	0.0	0.0	n.a.
Finanzergebnis	13.6	-26.0	-3.5	22.5	86.6%
Gesamtergebnis	-13'301.6	-14'386.1	-14'202.1	184.0	1.3%

Kennzahlen	2020			2021		Abweichung	
	Einheit	Ist	Prognose	Ist		Ist21 / Prognose21	
Debitorenverluste	1'000 Fr.	465	900	374	-526	-58.4%	
Neu eingegangene Verfahren	Anzahl	900	1'050	845	-205	-19.5%	
Hängige Verfahren	Anzahl	497	450	521	71	15.8%	
Erledigte Verfahren	Anzahl	897	1'050	821	-229	-21.8%	
Halbtagesitzungen	Anzahl	147	200	154	-46	-23.0%	

Personal	2020		2021		Abweichung	
	Ist	Prognose	Ist		Ist21 / Prognose21	
Vollzeitstellen (Headcount 100%)	41.3	43.2	43.7	0.5	1.2%	

Appellationsgericht Basel-Stadt
Der Vorsitzende Präsident
Dr. Stephan Wullschleger

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte Basel-Stadt ist dem Appellationsgericht administrativ zugeordnet, aber in der Sache eine eigenständige Kommission und Vorinstanz des Verwaltungsgerichts.

Die Aufsichtskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten des Appellationsgerichts, die oder der gleichzeitig den Vorsitz führt, sowie zwei weiteren Mitgliedern, welche durch das Appellationsgericht aus den Mitgliedern der Gerichte sowie den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern bestimmt werden. Die übrigen zwei Mitglieder werden durch die Advokatenkammer Basel ernannt. Das Appellationsgericht und die Advokatenkammer Basel ernennen zudem je zwei Ersatzmitglieder. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und entspricht jener des Appellationsgerichts (§ 18 Abs. 3 Advokaturgesetz; SG 291.100).

Im Berichtsjahr gab es keine personellen Änderungen.

Im Hinblick auf die Amtsperiode 2022–2027 haben das Appellationsgericht (als Gesamtgericht in der dannzumaligen Besetzung) und die Advokatenkammer die Mitglieder der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte neu bestimmt.

Die jeweils aktuelle personelle Zusammensetzung kann auf der Webseite der Aufsichtskommission eingesehen werden: <https://www.anwaltsaufsichtskommission.bs.ch/aufsichtskommission.html>.

Geschäfte der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

	2020	2021
Aufsichtsverfahren	10	11
Entbindungen vom Berufsgeheimnis	29	22
Einträge ins Anwaltsregister	51	25
Erteilung von Substitutionsbewilligungen	43	49
Total der Geschäfte	133	107

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte Basel-Stadt
Der Präsident
Lic. iur. Christian Hoenen

Anwaltsprüfungskommission

Die Anwaltsprüfungskommission Basel-Stadt ist wie die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte eine dem Appellationsgericht administrativ zugeordnete eigenständige Kommission und Vorinstanz des Verwaltungsgerichts. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die für sechs Jahre gewählt sind. Zwei dieser Mitglieder bezeichnet die juristische Fakultät der Universität Basel aus ihrer Mitte; zwei Mitglieder das Appellationsgericht als Gesamtbehörde, davon mindestens ein Mitglied aus den aktuellen oder ehemaligen Präsidien oder Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der hiesigen Gerichte. Das fünfte Mitglied wird durch die Advokatenkammer Basel bezeichnet, wobei dieses Mitglied im baselstädtischen Anwaltsregister eingetragen sein muss. Die einzelne Mitgliedschaft in der Prüfungskommission kann – mit Ausnahme des Präsidiums – auf zwei Personen aufgeteilt werden. Die aktuelle Amtsperiode der Anwaltsprüfungskommission dauert noch bis 31. Dezember 2022 (§ 9 Abs. 1 Advokaturgesetz).

Per 1. Januar 2021 wurde **Dr. Francesca Pesenti** neu in die Anwaltsprüfungsbehörde gewählt (als Vertreterin der Anwaltschaft und Nachfolgerin von Dr. Anka Dietrich). Sie teilt die Mitgliedschaft mit Dr. Lucius Huber.

Per 31. Dezember 2021 hat **lic. iur. Felicitas Lenzinger** ihren Austritt aus der Anwaltsprüfungsbehörde erklärt.

Die jeweils aktuelle Zusammensetzung kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden: <https://www.appellationsgericht.bs.ch/anwalts-examen/pruefungsbehoerde.html>.

Geschäfte der Anwaltsprüfungskommission

	2020	2021
Zulassungen zum Anwaltsexamen	86	79
davon zur Prüfung angetreten	83	69
Erteilung des Anwaltspatents nach bestandener Prüfung	37	32
Zulassung von Anwältinnen und Anwälten aus dem EU/EFTA	2	1

Anwaltsprüfungskommission Basel-Stadt
Der Präsident
Lic. iur. Bruno Lötscher

Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt Bostadel

Rekurse gegen Verfügungen der Direktion sowie Disziplinarfälle der von den Kantonen Basel-Stadt und Zug betriebenen JVA Bostadel in Menzingen. Die Rekurskommission setzt sich aus einem oder einer Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen, wovon je zwei vom Appellationsgericht Basel-Stadt und vom Kantonsgericht Zug auf eine Amtsdauer von sechs Jahren bestimmt werden. Der Vorsitz und das juristische Sekretariat gehen nach jeder Amtsperiode von einem Kanton zum andern über.

Die jeweils aktuelle Zusammensetzung der Rekurskommission für die JVA Bostadel kann der entsprechenden Webseite entnommen werden: <https://www.rekurskommission-bostadel.bs.ch/Zusammensetzung-der-Rekurskommission.html>.

Im Berichtsjahr hatte die Rekurskommission für die JVA Bostadel drei Fälle zu beurteilen. Darüber hinaus hat sie unter Federführung der Präsidentin und des juristischen Sekretärs das aus dem Jahr 1978 datierende Reglement, welches die Zuständigkeit, die Organisation sowie das Verfahren vor der Rekurskommission regelt, einer Totalrevision unterzogen. Das Reglement wurde von den Regierungsräten der Kantone Zug und Basel-Stadt am 30. November 2021 genehmigt, wie dies der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Zug zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen Strafanstalt im Bostadel (Kanton Zug) in § 19 Satz 2 vorsieht. Die neue Fassung wurde im Amtsblatt vom 10. Dezember 2021 (Zug) bzw. im Kantonsblatt vom 11. Dezember 2021 (Basel-Stadt) publiziert, sodass es ab sofort bzw. gemäss der in § 12 des Reglements statuierten Übergangsbestimmung für bereits anhängige Verfahren anwendbar ist.

Rekurskommission für die JVA Bostadel
Die Vorsitzende Präsidentin
Lic. iur. Liselotte Henz



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2021
Strafgericht

Jahresbericht 2021

Strafgericht

Das Gericht für Strafsachen beurteilt erstinstanzlich von der Staatsanwaltschaft überwiesene Anklagen sowie Einsprachen gegen Strafbefehle der Staatsanwaltschaft. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen sind das Schweizerische Strafgesetzbuch und die Schweizerische Strafprozessordnung sowie eidgenössische und kantonale Nebenstrafgesetze. Ausserdem entscheidet das Strafgericht als Zwangsmassnahmengericht über die Anordnung und Verlängerung von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft sowie über Überwachungsmassnahmen (z.B. Telefonüberwachung). Die Präsidentinnen und Präsidenten lösen sich im jährlichen Turnus innerhalb der verschiedenen Abteilungen ab (ordentliches Verfahren, Einspracheverfahren und Zwangsmassnahmengericht).

Tätigkeiten und Projekte

Das Strafgericht hat den Betrieb trotz Corona-Krise unter Beachtung der BAG-Vorschriften aufrechterhalten, da wir davon ausgehen, dass die Justiz und insbesondere das Strafgericht einen wichtigen Beitrag im Rahmen der öffentlichen Verwaltung zu erbringen haben. Zwar haben immer wieder einmal bereits angesetzte Gerichtsverhandlungen abgeboten bzw. verschoben werden müssen, doch hat sich dies in Grenzen gehalten. Nicht absehbar ist, ob sich dies in gleicher Weise auch im Rahmen weiterer Wellen der Pandemie durchhalten lässt, sollte sich die Krise aufgrund von mutierenden Viren nochmals zuspitzen. Sollte aufgrund von strengeren Corona-Schutzvorschriften eine grössere Anzahl von Gerichtsverhandlungen abgeboten werden müssen, so ist absehbar, dass das Strafgericht in den kommenden Jahren deswegen mit nicht unerheblichen Pendenzen konfrontiert sein wird.

Entwicklung der Fallzahlen

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass unter einem *Fall* nicht zwingend ein Verfahren gegen eine einzelne Person zu verstehen ist, sondern dieser auch die Beurteilung von mehreren Personen umfassen kann. Entsprechend fällt in der Regel die Anzahl der beurteilten Personen deutlich höher aus als die Anzahl der beurteilten Fälle.

Im Jahr 2021 gingen im *ordentlichen Verfahren* 260 Fälle ein. Dies waren weniger als im Vorjahr, in welchem 316 Fälle eingingen. Die Fallzahlen betreffend das ordentliche Verfahren bewegen sich damit aber immer noch in der Bandbreite der letzten Jahre (2019: 263, 2018: 303; 2017: 297 Fälle; 2016: 319 Fälle; 2015: 265 Fälle). Gegenüber dem Vorjahr abgenommen haben dementsprechend auch die Anzahl der beurteilten Personen (2021: 326; 2020: 372) und der Umfang der eingegangenen Aktenordner (2021: 901; 2020: 1040; 2019: 1186; 2018: 1138). Aufgrund der über die Jahre gemachten Erfahrungen ist damit zu rechnen, dass die Falleingänge in den kommenden Jahren wieder ansteigen werden.

Im *Verfahren auf Einsprache* haben die Falleingänge wieder deutlich zugenommen (2021: 798 Fälle; 2020: 684 Fälle). Trotz der Tatsache, dass 2021 mehr Fälle haben erledigt werden können als 2020 (2021: 778 Fälle; 2020 643 Fälle), ist die Anzahl der unerledigten Fälle nochmals leicht angestiegen (2021: 232; 2020: 212).

Während die *Anordnungen von Untersuchungshaft* 2020 zugenommen haben, waren jene betreffend *Sicherheitshaft* wieder rückläufig (Untersuchungshaft: 2021 177 Anordnungen; 2020 163 Anordnungen, Sicherheitshaft: 2021 65 Anordnungen; 2020 81 Anordnungen). Entlassungen aus der Haft haben im Berichtsjahr erneut leicht abgenommen (2021 25 Entlassungen; 2020 32 Entlassungen). Wieder zugenommen haben die Anträge auf Erteilung von *Bewilligungen für Überwachungs-massnahmen* (2021 115; 2020 69 Verfahren). Die Anzahl der zu beurteilenden Entseigelungsgesuche ist 2021 mit 37 Fällen sprunghaft angestiegen (2020 18 Gesuche). Auch wenn bei einem Teil dieser Gesuche ein Rückzug erfolgte, so

war die damit verbundene Arbeitsbelastung im Bereich Zwangsmassnahmen-gericht dennoch gross, zumal die Beurteilung von Entsiegelungsgesuchen in der Regel mit der Bearbeitung bzw. Durchsicht grosser Aktenmengen verbunden ist.

Die blossen Fallzahlen eignen sich allerdings sowohl bei den ordentlichen Verfahren als auch bei den Verfahren auf Einsprache nur bedingt, um die *Entwicklung der Arbeitsbelastung des Gerichts* nachzuvollziehen. Ein klareres Bild ergibt sich, wenn zusätzlich die Anzahl der Sitzungshalbtage berücksichtigt wird. An deren Zahl wird der Zeitaufwand für die Verhandlungen deutlich, der für die Beurteilung der Verfahren innerhalb eines Jahres erforderlich war. Entsprechend der Abnahme der Falleingänge waren bei den ordentlichen Verfahren im Berichtszeitraum auch etwas weniger Sitzungshalbtage zu verzeichnen (ordentliches Verfahren: 2021 579 Halbtage; 2020 621 Halbtage). Trotz steigender Fallzahlen im Bereich der Einspracheverfahren und einer höheren Anzahl erledigter Einsprachefälle sind die Sitzungshalbtage, die hierfür haben aufgewendet werden müssen, weitgehend gleichgeblieben (Einspracheverfahren: 2021 164; 2020 166 Halbtage).

In der Berichtsperiode sind zwar etwas weniger Strafgerichtsfälle als im Vorjahr eingegangen, die Anzahl der eingegangenen Einsprachefälle ist jedoch wieder stark angestiegen, so dass die Arbeitsbelastung weiterhin hoch war. Die Fallinstruktion und Vorbereitung von Gerichtsverhandlungen sind aufgrund der zu beachtenden Formalien (z.B. Teilnahmerechte der Prozessparteien, Recht auf Konfrontation mit Belastungszeugen etc.) aufwendig und haben – wie schon in früheren Berichten angeführt – bei Präsidien und Gerichtsschreibern eine enorme Arbeitslast zur Folge. Bei den Gerichtsschreibern kommt hinzu, dass häufig auch noch sehr umfangreiche Urteilsbegründungen zu verfassen sind, da in den meisten Fällen Berufung angemeldet wird und die Anforderungen des Bundesgerichts an die Begründungsdichte von schriftlichen Urteilen ständig zunehmen. Um den Pendenzenberg bei den Gerichtsschreibern nicht übermässig anwachsen zu lassen, war das Strafgericht auch im vergangenen Jahr gezwungen, zusätzlich ausserordentliche Gerichtsschreiber anzustellen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass per 1. Januar 2022 3 neue Präsidien ihr Amt angetreten haben, was im Bereich der Präsidien zumindest in der nächsten Zeit zu einer höheren Belastung führen wird. Um dies etwas aufzufangen und ältere Pendenzen abzubauen, hat sich die Präsidienkonferenz dazu entschlossen, zwei grössere noch hängige Verfahren zur Bearbeitung an eine Richterin und einen Richter des Strafgerichts zu übertragen, die hierfür zu ausserordentlichen Präsidien ernannt wurden. Die Belastung der Präsidien und der Gerichtsschreiber ist weiterhin im Auge zu behalten und sollten die Fallzahlen weiter zunehmen, so müsste man wohl, die Pensen bei den Gerichtspräsidien und bei den Gerichtsschreibern aufstocken. Auch die Mitarbeiter der Kanzleien waren aufgrund des steigenden Aufwands bei der Bearbeitung der Fälle sehr gefordert. Bei ihnen kommt hinzu, dass sie in den letzten Jahren noch zusätzliche Aufgaben übernehmen mussten (Nachforderung von Kosten für die amtliche Verteidigung und Erstellung von Inhaltsverzeichnissen für Akten). Um die Kanzleien zu entlasten, wurde daher auf das Budget 2022 hin eine Aufstockung des Personals um 200 Stellenprozent beantragt, wobei letztlich nur eine Stelle mit einem Pensum von 100% genehmigt wurde. Es wird abzuwarten sein, ob diese Personalaufstockung ausreicht, um einen geregelten Gerichtsbetrieb aufrechterhalten zu können.

Entwicklung bei den einzelnen Sanktionen

Insgesamt überwogen im Berichtsjahr 2021, wie schon in den vorangegangenen Jahren, die *Freiheitsstrafen* (bedingte, teil- und unbedingte) mit 213 Verurteilungen. Die Anzahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bewegt sich damit unter dem Niveau des letzten Jahres, in welchem in 284 Fällen eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde. Diese Sanktionsart wurde in 106 Fällen unbedingt verhängt.

Gegenüber dem Vorjahr wieder etwas zugenommen hat die Anzahl der ausgesprochenen *bedingten, teil- und unbedingten Geldstrafen*. Hier sind bei den ordentlichen Verfahren und bei den Verfahren auf Einsprache 134 Verurteilungen ergangen, im Vorjahr waren es 128. Die Höhe der hierbei unbedingt ausgesprochenen Geldstrafen ist auf CHF 36'190.- zurückgegangen (2020 CHF 56'810.-). In etwas mehr Fällen wurde 2020 zudem ausschliesslich eine Geldbusse verhängt (2021 71; 2020 62). Der grösste Teil der Verurteilungen zu einer Geldbusse erging in den Verfahren auf Einsprache. Die Summe der ausgesprochenen Bussen ist auf CHF 98'840.- (2020 CHF 77'250.-) angestiegen.

Nicht mehr verhängt wurde *gemeinnützige Arbeit*. Dies hat damit zu tun, dass am 1. Januar 2018 das neue Sanktionenrecht des Strafgesetzbuches in Kraft getreten ist, nach welchem die gemeinnützige Arbeit nicht mehr eine Sanktion, sondern eine Vollzugsform darstellt, welche vom Straf- und Massnahmenvollzug und nicht mehr vom Strafgericht angeordnet wird. Eine Anordnung von gemeinnütziger Arbeit durch das Strafgericht kommt heute nur noch bei Delikten in Frage, die sich vor dem Inkrafttreten des neuen Sanktionenrechts ereignet haben und bei denen gemeinnützige Arbeit in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB als «milderes Recht» verhängt wird.

Anordnungen von *stationären Massnahmen* haben im Vergleich zum Vorjahr zugenommen (2021 7 Fälle 2020 4 Fälle), ambulante Massnahmen wurden in der Berichtsperiode in 4 Fällen ausgesprochen (2020 in keinem Fall). Verwahrung wurde 2021 nicht angeordnet.

Obligatorische Landesverweisungen wurden 2021 in 89 Fällen verhängt. 2020 wurde diese Massnahme noch in 103 Fällen angeordnet. Leicht zurückgegangen sind zudem die Fälle, in denen eine nicht obligatorische Landesverweisung ausgesprochen werden musste (2021 10; 2020 14). In 19 Fällen wurde aufgrund eines Härtefalles auf eine Landesverweisung verzichtet (2020 15 Fälle).

Amtliche Verteidigungen

Mit dem Rückgang der Falleingänge im Bereich der ordentlichen Strafverfahren, sind erwartungsgemäss auch die Kosten für die amtlichen Verteidigungen bzw. Opfervertretungen ganz erheblich gestiegen (2021 CHF 2'962'329; 2020 CHF 3'672'317). Während die Anzahl der unentgeltlichen Verteidigungen (2021 293; 2020 346; 2019 310) abgenommen hat, hat die Anzahl der Opfervertretungen (2021 16; 2020 12) in der Berichtsperiode wieder leicht zugenommen.

Administratives

Die laufenden Geschäfte wurden durch sieben Präsidienkonferenzen, durch Zirkulationsbeschlüsse sowie durch die vorsitzende Präsidentin und den Verwaltungschef erledigt.

Finanzielle Entwicklung

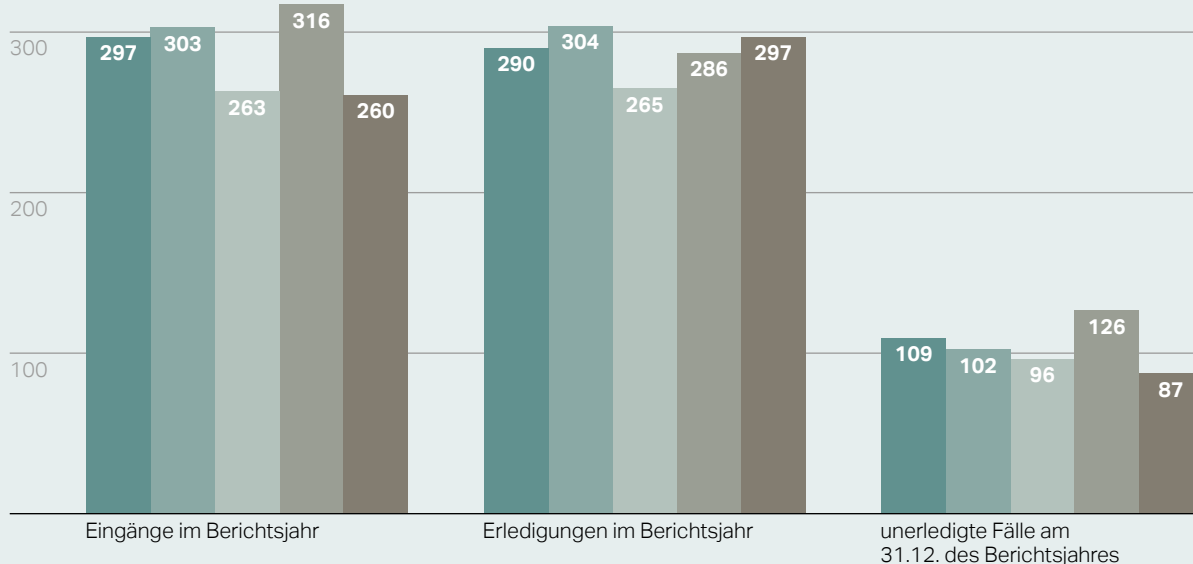
Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2020		2021		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R21/B21
Personalaufwand	-9'564.2	-9'647.1	-9'470.6	176.5	1.8%
Sach- und Betriebsaufwand	-6'558.4	-6'205.1	-6'263.1	-58.1	-0.9%
Abschreibungen Kleininvestitionen	-26.8	-27.0	-26.8	0.2	0.8%
Betriebsaufwand	-16'149.4	-15'879.1	-15'760.5	118.6	0.7%
Entgelte	1'343.3	1'819.0	1'866.7	47.7	2.6%
Betriebsertrag	1'343.3	1'819.0	1'866.7	47.7	2.6%
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-14'806.0	-14'060.1	-13'893.8	166.3	1.2%
Abschreibung Grossinvestitionen	-80.5	-80.0	-80.5	-0.5	-0.6%
Abschreibungen	-80.5	-80.0	-80.5	-0.5	-0.6%
Betriebsergebnis	-14'886.5	-14'140.1	-13'974.3	165.8	1.2%
Finanzaufwand	-2.4	-3.0	-2.8	0.2	8.1%
Finanzergebnis	-2.4	-3.0	-2.8	0.2	8.1%
Gesamtergebnis	-14'889.0	-14'143.1	-13'977.1	166.0	1.2%

Statistik

Strafgericht

(ordentliches Verfahren)

Strafgerichtsfälle ■ 2017 ■ 2018 ■ 2019 ■ 2020 ■ 2021



Fälle	2021	2020
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr	126	96
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle (Aktenordner: 2020 1040, 2021 901)	260	316
Total	386	412
Erledigte Fälle im Berichtsjahr	297	286
→ davon im abgekürzten Verfahren erledigt	(1)	(4)
Mit einem anderen Fall zusammengelegte Fälle	2	0
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	87	126
Total	386	412

Verhandlungen	Anzahl Fälle		Sitzungshalbtage	
	2021	2020	2021	2020
Einzelrichter/in	114	122		
Dreiergericht	162	136		
Kammer	21	28		
Total	297	286	579	621

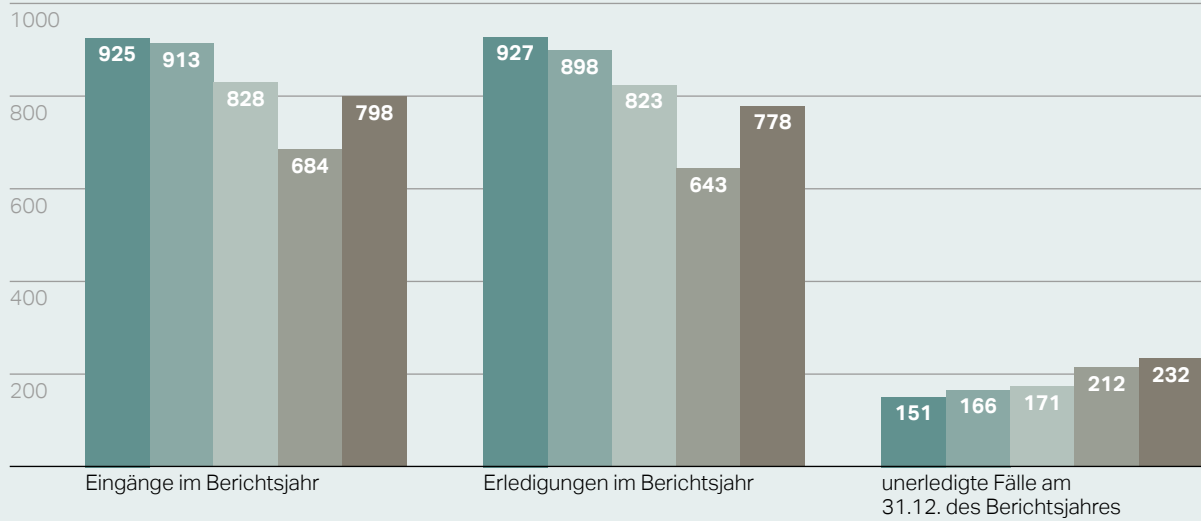
Erledigungsarten	2021	2020
Bedingte Freiheitsstrafen	92	129
Teilbedingte Freiheitsstrafen	26	25
Unbedingte Freiheitsstrafen	95	114
Bedingte Geldstrafen	45	51
Teilbedingte Geldstrafen	1	1
Unbedingte Geldstrafen	5	4
Nur Geldbussen	5	4
Bedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Teilbedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Unbedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Umgangnahme von Strafe	1	1
Verzicht auf Ausfällung einer Zusatzstrafe	0	0
Stationäre Massnahmen	7	4
Ambulante Massnahmen	4	0
Verwahrung	0	1
Freisprüche	31	27
Einstellungen	0	1
Selbständige nachträgliche Entscheide	14	10
Total zur Beurteilung gekommene Personen	326	372

Landesverweisungen	2021	2020
Obligatorische Landesverweisungen (Art.66a Abs. 1 StGB)	89	103
→ davon Wiederholungsfälle (Art. 66b StGB)	(2)	(4)
Nicht obligatorische Landesverweisungen (Art. 66a ^{bis} StGB)	10	14
Härtefälle (Art. 66a Abs. 2 StGB)	19	15
Absehen (Art. 66a Abs. 3 StGB)	0	0
Total	118	109

Unentgeltliche Verteidigungen in den im Berichtsjahr beurteilten Fällen	293	346
Unentgeltliche Opfervertretungen in den im Berichtsjahr beurteilten Fällen	16	12

Einsprachen

Einsprachefälle ■ 2017 ■ 2018 ■ 2019 ■ 2020 ■ 2021



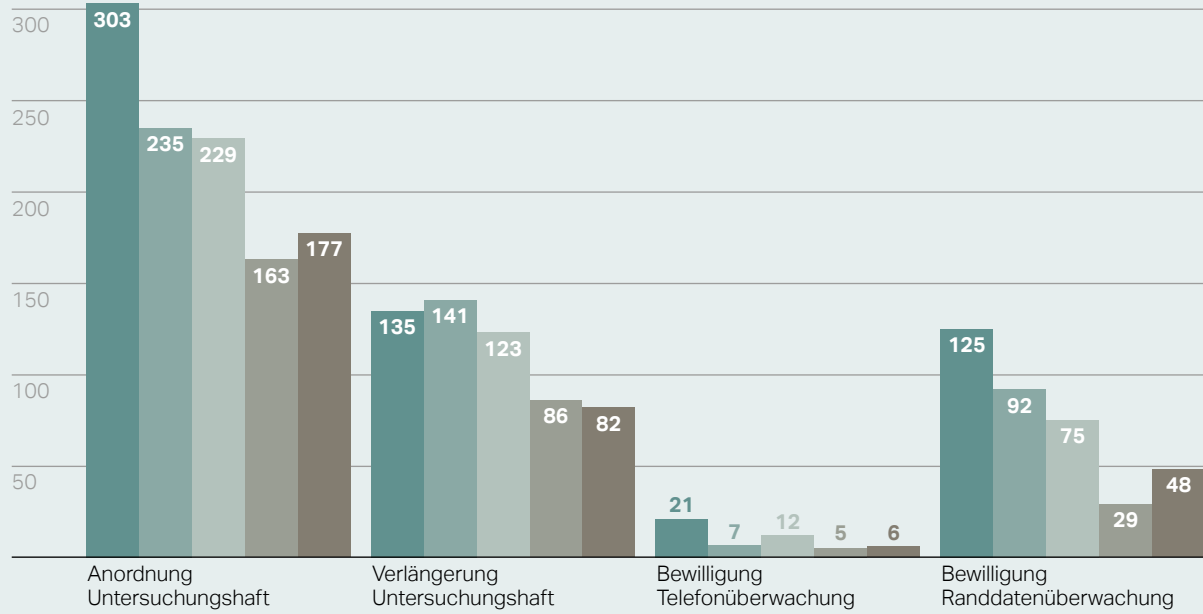
Fälle	2021	2020
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr	212	171
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle	798	684
Total	1010	855
Erledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	778	643
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	232	212
Total	1010	855

Sitzungshalbtage	2021	2020
Gesamt	164	166

Erledigungsarten	2021	2020
Bedingte Freiheitsstrafen	3	6
Unbedingte Freiheitsstrafen	11	10
Bedingte Geldstrafen	87	67
Teilbedingte Geldstrafen	0	1
Unbedingte Geldstrafen	4	5
Nur Geldbussen	64	58
Unbedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Umgangnahme von Strafe	3	3
Verzicht auf Ausfällung einer Zusatzstrafe im Jahr	0	0
Freisprüche	118	53
Einstellung, Abtretung usw.	494	435
Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen (Bussen)	2	1
Schriftlicher Kostenentscheid auf Einsprachen	3	13
Total zur Beurteilung gekommene Personen	789	652

Zwangsmassnahmengericht

Zwangsmassnahmengericht ■ 2017 ■ 2018 ■ 2019 ■ 2020 ■ 2021



Untersuchung- / Sicherheitshaft

	Mündliche Verhandlungen		Schriftliche Verfahren		Zusammenfassung	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Anordnung von Untersuchungshaft	170	156	7	7	177	163
Anordnung von Sicherheitshaft	1	2	64	79	65	81
Anordnung von Ersatzmassnahmen	0	0	0	1	0	1
Anordnung stationäre Begutachtung			0	1	0	1
Verlängerung der Untersuchungshaft	0	1	82	85	82	86
Verlängerung der Sicherheitshaft			15	19	15	19
Entlassung aus Polizeigewahrsam	19	25	1	0	20	25
Entlassung aus Untersuchungshaft			5	7	5	7
Entlassung aus Sicherheitshaft			0	0	0	0
Gutheissung Aufhebung von Ersatzmassnahmen	0	0	0	0	0	0
Verlängerung von Ersatzmassnahmen	0	0	0	3	0	3
Abweisung von Verlängerung von Ersatzmassnahmen			0	1	0	1
Gutheissung Entlassungsgesuch	1	1	0	1	1	2
Teilweise Gutheissung Entlassungsgesuch			0	0	0	0
Gutheissung Entlassungsgesuch und Abweisung Ver. U-Haft	0	1	0	1	0	2
Ablehnung Entlassungsgesuch	4	11	6	15	10	26
Ablehnung Entlassungsgesuch und Verl. U-Haft	5	4	4	4	9	8
Nichteintreten auf Entlassungsgesuch (Sperrfrist)			0	2	0	2
Gutheissung Entsigelung	0	0	15	7	15	7
Teilweise Gutheissung Entsigelung			9	2	9	2
Abweisung Entsigelung			1	2	1	2
Gutheissung Siegelung			0	0	0	0
Rückzug Entsigelungsgesuch	0	0	12	7	12	7
Rückzug Antrag auf ANO U-Haft durch Staatsanwalt (schriftl. Verf.)			1	4	1	4
Total	200	201	222	248	422	449

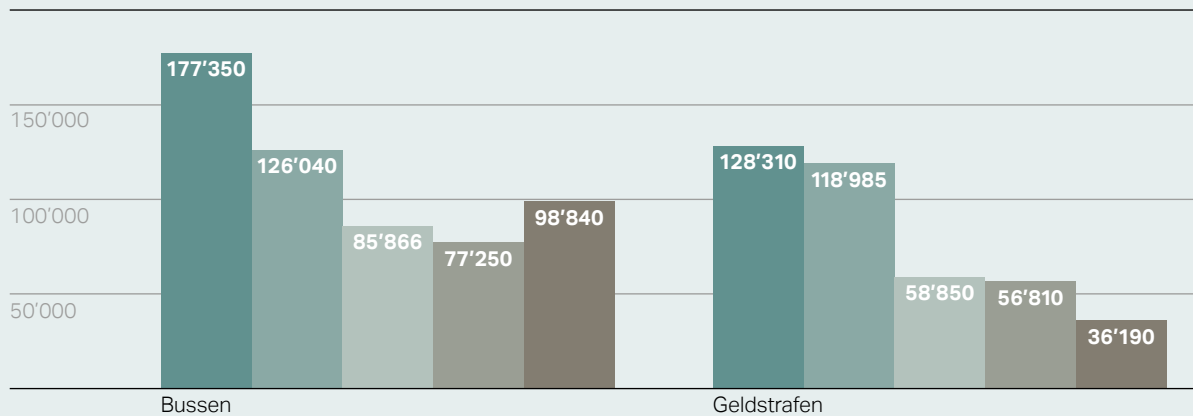
ANO U-Haft Anordnung Untersuchungshaft
 ANO S-Haft Anordnung Sicherheitshaft
 HV Hauptverhandlung
 vV bewilligt Vorläufiger Vollzug bewilligt

Bewilligung von Überwachungen etc.

	2021	2020
Bewilligung betr. Post- und Telefonüberwachung usw.	6	5
Bewilligung betr. Verlängerung der Telefonüberwachung	6	12
Bewilligung betr. Überwachung mittels GPS	27	7
Bewilligung betr. Verlängerung von Überwachungen mittels GPS	7	3
Bewilligung betr. Einsätzen von V-Männern	0	0
Bewilligung betr. Verlängerungen von Einsätzen von V-Männern	0	0
Bewilligung betr. Randdatenerhebungen	48	29
Bewilligung betr. Standortbestimmung	1	1
Bewilligung betr. Videoüberwachungen	6	1
Bewilligung betr. Verlängerung der Videoüberwachung	0	1
Bewilligung betr. Audioüberwachung	9	2
Bewilligung betr. Verwendung nachträglicher Erkenntnisse / Zufallsfunde	0	1
Bewilligung betr. Notsuche (Standortbestimmung)	4	5
Bewilligung betr. Anonymität	0	1
Gesuche Übrige (Geheimhaltung, Rückweisung, Abweisung)	1	1
Total	115	69

Weitere wichtige Zahlen

Bussen und Geldstrafen in CHF ■ 2017 ■ 2018 ■ 2019 ■ 2020 ■ 2021



Totalbeträge der ausgesprochen Geldbussen (in CHF)	2021	2020
a) durch das Strafgericht	63'680	41'000
b) im Einspracheverfahren	35'160	36'250
Total	98'840	77'250

Totalbeträge der ausgesprochenen unbedingten Geldstrafen	2021	2020
a) durch das Strafgericht	14'990	40'160
c) im Einspracheverfahren	21'200	16'650
Total	36'190	56'810

Ausgerichtet wurden

a) Unentgeltliche Verteidigungen / Opfervertretungen	2'962'329	3'672'317
b) Parteienschädigungen	283'724	188'330

Strafgericht Basel-Stadt
Der Vorsitzende Präsident
Dr. iur. René Ernst



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2021
Zivilgericht

Jahresbericht 2021

Zivilgericht – Auftrag und Ziel

Das Zivilgericht urteilt erstinstanzlich in Zivilsachen. Die am Zivilgericht zu beurteilenden Fälle werden grösstenteils durch das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht bestimmt. Dazu gehören etwa Eheschutzmassnahmen, Scheidungen, Erbschaften, Kauf-, Miet- und Arbeitsverträge, Werkverträge und Aufträge sowie gesellschafts- und handelsrechtliche Fragestellungen. Zudem überprüft das Zivilgericht die polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügungen bei häuslicher Gewalt. Schliesslich beurteilt das Zivilgericht Streitigkeiten aus dem Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts, wo das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) das Gericht für zuständig erklärt.

Nach Massgabe von Art. 197 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) geht dem Entscheidungsverfahren ein Schlichtungsverfahren voraus (ausgenommen summarisches Verfahren, Scheidungsverfahren, Klagen nach SchKG; vgl. Art. 198 ZPO). Das Zivilgericht führt darum seit 2011 für die in seine Zuständigkeit fallenden Verfahren eine Schlichtungsbehörde.

Dem Zivilgericht angegliedert sind das Betreibungs- und Konkursamt sowie das Erbschaftsamt. Das Betreibungs- und Konkursamt ist zuständig für die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen auf dem ganzen Gebiet des Kantons Basel-Stadt. Das Erbschaftsamt ist zuständig für das gesamte Nachlassverfahren. Dazu gehören unter anderem Sicherungsmassnahmen in einem Todesfall und die Aufnahme der Vermögenswerte (Aktiven) und Schulden (Passiven) einer verstorbenen Person. Es gehört auch zu seinen Aufgaben, die gesetzlichen Erben ausfindig zu machen und diese sowie die eingesetzten Erben und die Vermächtnisnehmer über das Vorhandensein und den Inhalt einer Verfügung von Todes wegen in Kenntnis zu setzen. Wo erforderlich oder verlangt, führt das Erbschaftsamt amtliche Liquidationen und Versteigerungen durch, verwaltet die Erbschaft oder wirkt bei der Erbteilung mit.

Entwicklung in den Verfahrenszahlen

Das Zivilgericht führt jährlich rund 6'000 Verfahren (inkl. Rechtshilfe und Schlichtungsverfahren). Darunter sind ca. 2'000 betreibungs- und konkursrechtliche Verfahren (insb. Rechtsöffnungen, Konkursbegehren und Arrestverfahren). Weitaus aufwendiger gestalten sich in der Regel die familienrechtlichen Verfahren (insb. Scheidungen und Eheschutzverfahren), die 2021 mit knapp 1'150 Eingängen die zweitgrösste Gruppe von Streitigkeiten am Zivilgericht bildeten. Weiter wurden 2021 gut 280 mietrechtliche Verfahren geführt (inkl. Ausweisungsverfahren) und 60 Klagen vor Arbeitsgericht eingereicht. Sodann sind 88 Klagen im ordentlichen Verfahren neu eingegangen (z.B. Forderungsklagen, erbrechtliche Streitigkeiten, Nachbarschaftsstreitigkeiten etc.) und gut 140 sonstige Klagen (ohne Miet- und Arbeitsrecht) im vereinfachten Verfahren. Die bei weitem grösste Gruppe von Streitigkeiten ist im raschen summarischen Verfahren zu entscheiden. Im Übrigen hat das Zivilgericht im aktuellen Berichtsjahr 655 Rechtshilfeersuchen behandelt.

Im Jahre 2021 wurden sodann 935 neue Schlichtungsbegehren eingereicht. 296 davon betrafen arbeitsrechtliche Streitigkeiten.

Im Berichtsjahr 2021 stellte das dem Zivilgericht zugeordnete Betreibungsamt 61'312 Zahlungsbefehle (ZB) aus, was etwas unter der Zahl des Vorjahres liegt (Vorjahr: 63'754). Die Zahl der Verlustscheine nahm mit 31'526 leicht zu (Vorjahr: 31'250). Etwas zugenommen hat sodann die Zahl der Konkursöffnungen auf 618 (Vorjahr: 565).

Das dem Zivilgericht zugeordnete Erbschaftsamt weist für das Jahr 2021 2'016 obligatorische Inventarisierungen (gem. Art. 553 ZGB) aus, was etwa dem Niveau des Jahres 2019 entspricht (2'017), im Vorjahr hingegen waren es mit 2'176 etwas mehr. Im Jahr 2021 wurden dem Erbschaftsamt 1'157 letztwillige Verfügungen zur Aufbewahrung gegeben (Vorjahr: 1'111). Eröffnet wurden im Jahr 2021 1'027 letztwillige Verfügungen (Vorjahr: 1'108).

Personelles

Im Berichtsjahr kam es zu wenigen personellen Wechseln. Die bisher Leitende Gerichtsschreiberin Dr. Eva Bachofner nahm zu Beginn des Berichtsjahres ihre Tätigkeit als Gerichtspräsidentin auf. Auf denselben Zeitpunkt trat lic. iur. Marco Sigrist sein Amt als Leitender Gerichtsschreiber an. Gerichtspräsident Prof. Dr. Beat Schönenberger ist nach 10-jähriger Tätigkeit nicht mehr zur Wiederwahl angetreten. Als sein Nachfolger wurde lic. iur. Johannes Vontobel gewählt (Amtsantritt 01.01.2022).

Projekte

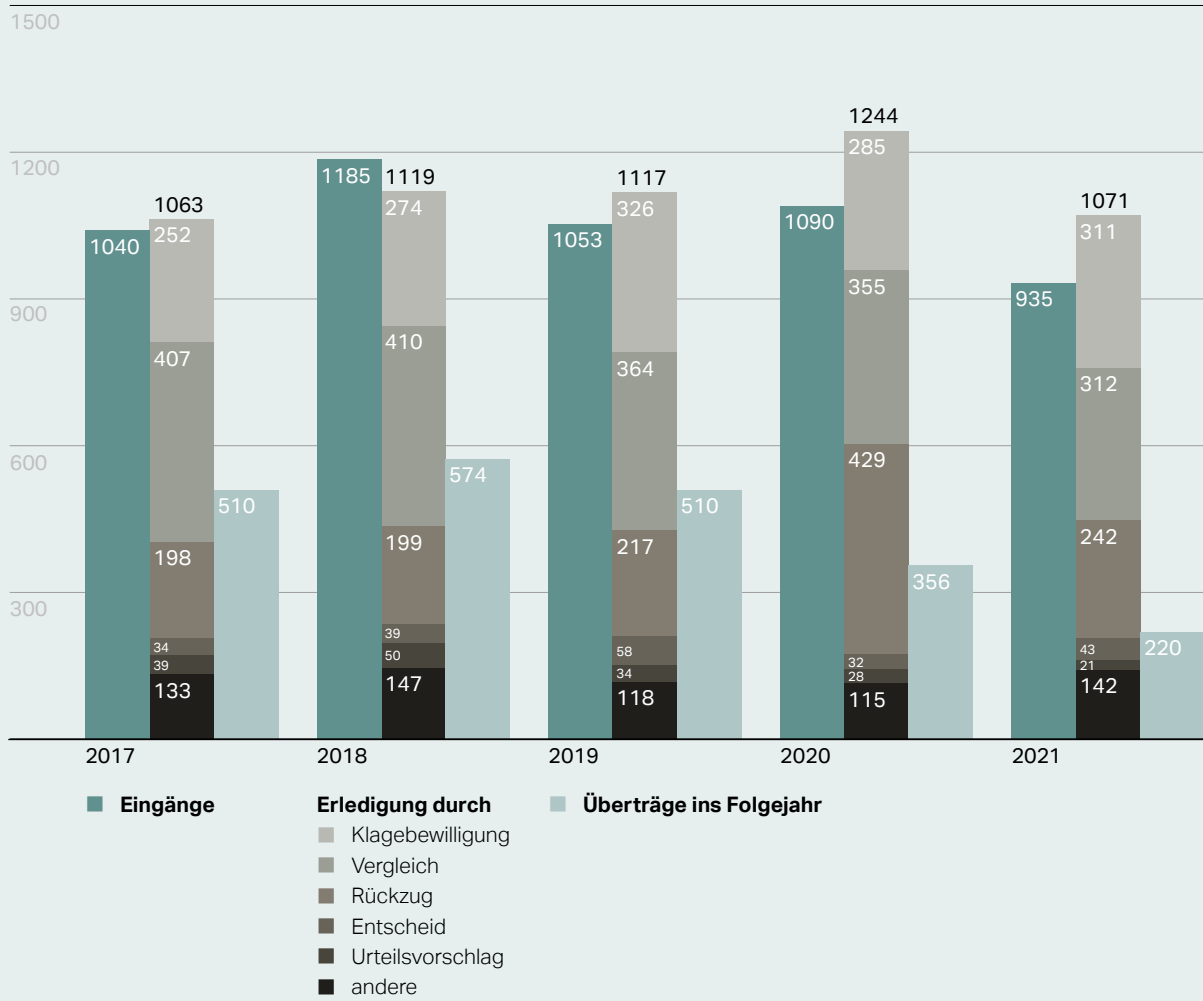
Das wichtigste Projekt für das Zivilgericht ist der laufende Umbau der Bäumlengasse. Im Berichtsjahr konnten das Appellations- und das Zivilgericht die Ersatzräumlichkeiten an der St. Alban Vorstadt 25 beziehen. Das Zivilgericht hat dafür die Raumzuteilung und den Betrieb angepasst.

Corona-Virus

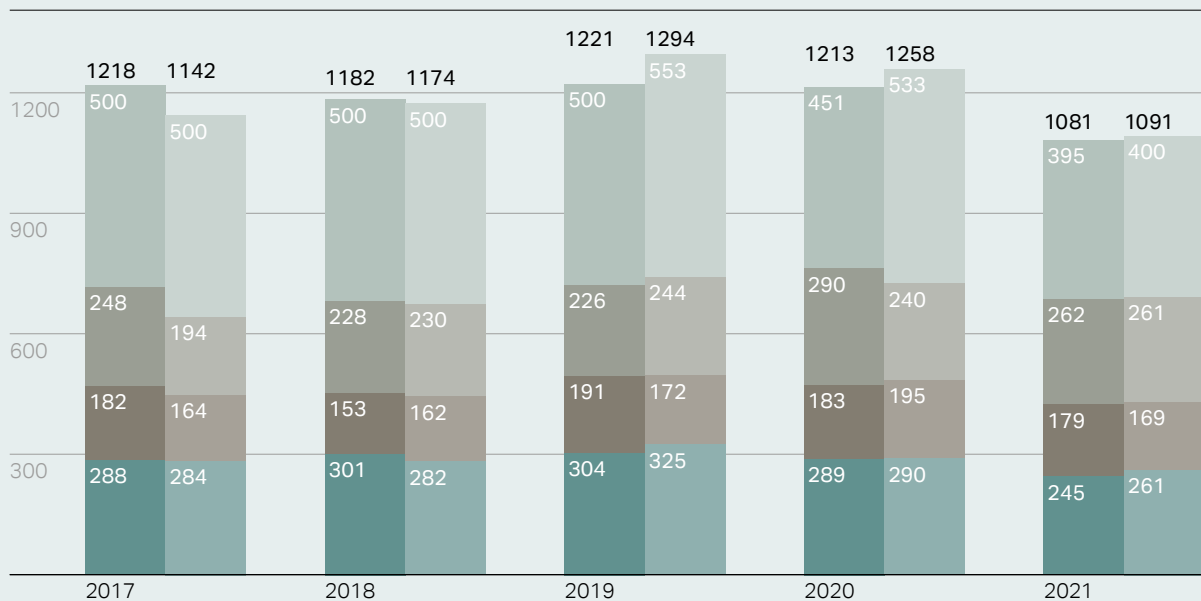
Im Berichtsjahr konnte der Betrieb dank den implementierten Schutzmassnahmen normal weitergeführt werden. Dazu gehört auch, dass sich das Zivilgericht dem kantonalen Programm zur Durchführung von Covid-Massentests angeschlossen hat; von der Testmöglichkeit machen die Mitarbeitenden regen Gebrauch. Glücklicherweise gab es nur wenig Personalausfälle als Folge einer Quarantäne oder Isolation.

Statistik

Schlichtungsverfahren

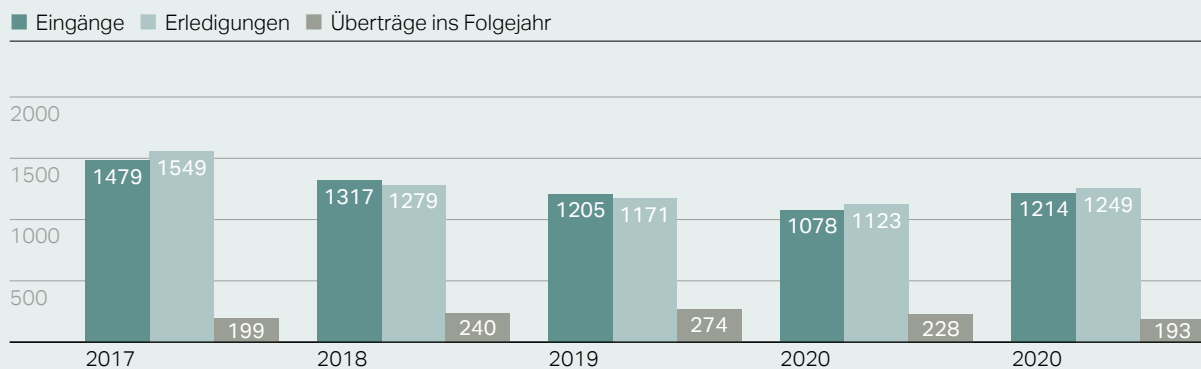


Familienrecht



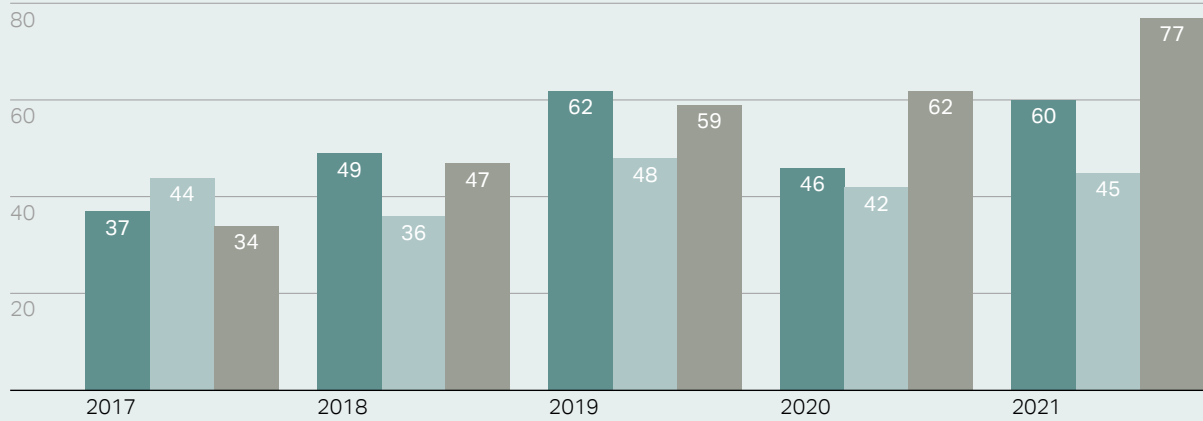
- Eingänge**
- Eheschutz
 - sonstige Klagen
 - Konventional-Scheidungen
 - strittige Scheidungen
- Erledigungen**
- Eheschutz
 - sonstige Klagen
 - Konventional-Scheidungen
 - strittige Scheidungen

Einzelgericht in Zivilsachen



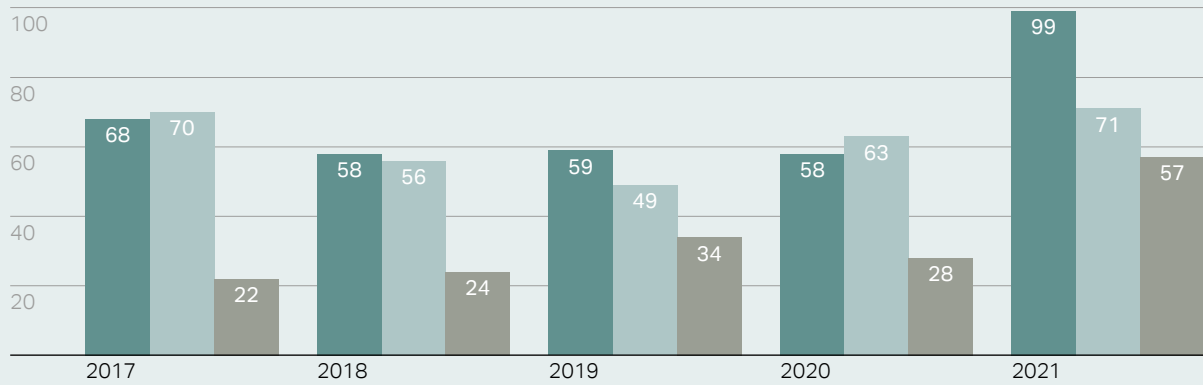
Arbeitsgericht

■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Überträge ins Folgejahr



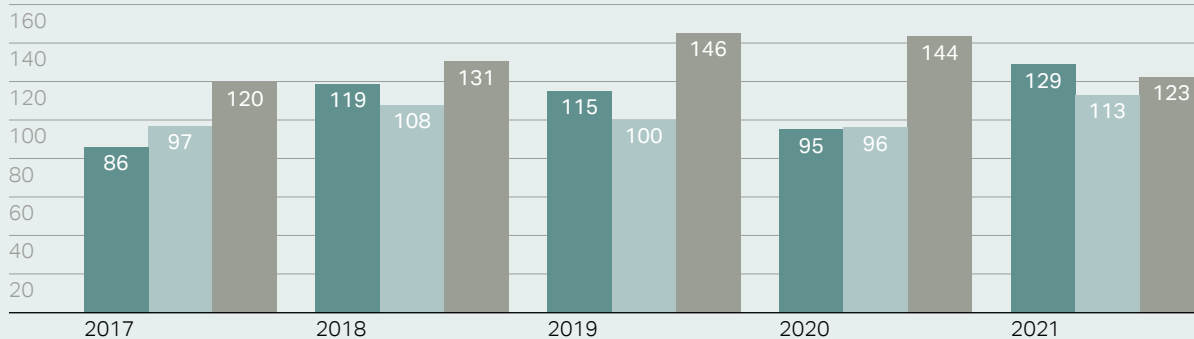
Mietgericht

■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Überträge ins Folgejahr



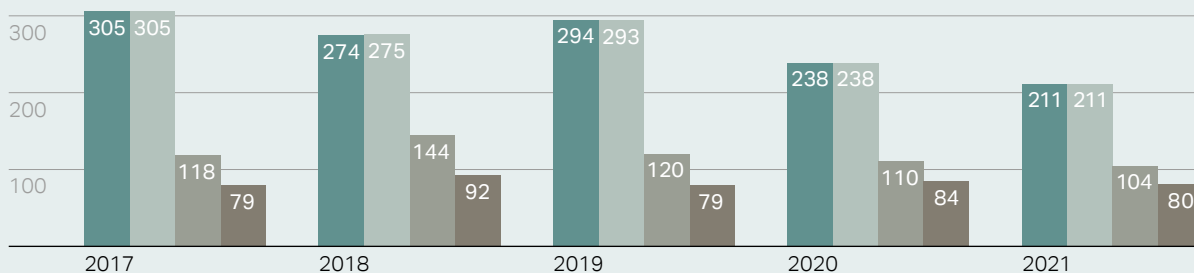
Materielle Prozesse mit Streitwert über CHF 10'000.00

■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Überträge ins Folgejahr

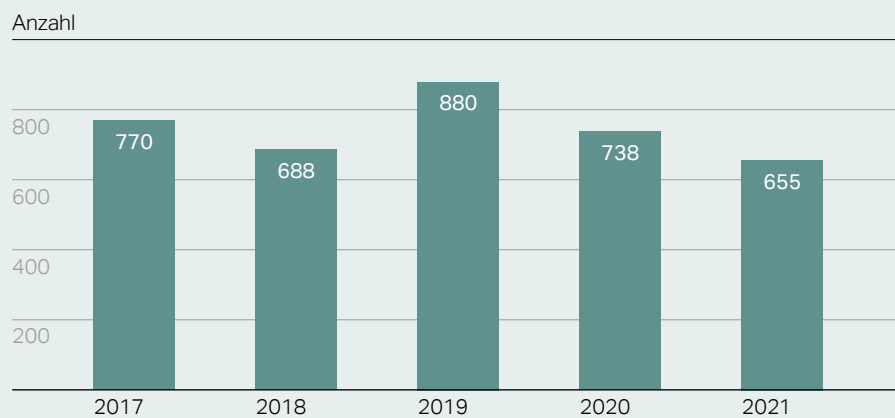


Ausweisungen

■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Vollzugsbegehren ■ Räumungen



Rechtshilfe



Zivilgericht Basel-Stadt
Die Vorsitzende Präsidentin
Dr. Elisabeth Braun



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2021
Sozialversicherungsgericht

Jahresbericht 2021

Sozialversicherungsgericht

Das Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt beurteilt Streitigkeiten aus allen Zweigen des Sozialversicherungsrechts: Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen, Berufliche Vorsorge, Obligatorische Unfallversicherung, Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung sowie Zusatzversicherungen), Prämienverbilligung, Militärversicherung, Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, Familienzulagen, Arbeitslosenversicherung sowie Genehmigung des Einsatzes von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung (Art. 43b ATSG).

Rückblick auf Tätigkeiten und Projekte Fallzahlen

Im Jahr 2021 gingen 384 Fälle (2020: 349; 2019: 380; 2018: 383; 2017: 443) ein.

Dies entspricht im Vergleich zu 2020 einer Zunahme von rund 11 Prozent. Der grosse Anteil betrifft Fälle der Invalidenversicherung. Die übrigen Fälle blieben insgesamt konstant. Etwas weniger Fälle aus dem Bereich der Unfallversicherung (44, im Vorjahr 57) sowie dem Bereich der Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (7, im Vorjahr 18) sind zu verzeichnen. Nach wie vor bleiben die Fälle komplex und umfangreich, vor allem im Bereich der Beruflichen Vorsorge und in den aufwändigen Verfahren des Schiedsgerichts in Sozialversicherungssachen. Im Bereich der Invalidenversicherung und der Unfallversicherung sind die Akten der Vorinstanz oft sehr umfangreich und auch schlecht strukturiert, was die Bearbeitung ebenfalls aufwändig macht.

Erledigt wurden 396 Fälle (2020: 334; 2019: 384; 2018: 393; 2017: 420). Der Jahresendstand beträgt 183 Fälle (2020: 195; 2019: 180; 2018: 184; 2017: 194). Davon gehen 4 Fälle auf das Jahr 2018, 9 Fälle auf 2019 und 14 Fälle auf das Jahr 2020 zurück.

Der Anteil der Kammerfälle mit 73% (2020: 73%; 2019: 72%; 2018: 75%; 2017: 66%) ist gegenüber demjenigen der Einzelgerichtsfälle mit 27% gleichgeblieben.

Wieder leicht erhöht hat sich der Anteil der ganz oder teilweisen Gutheissungen mit rund 34% (2020: 31%; 2019: 40%; 2018: 49%; 2017: 48%) bei rund 66% (2020: 69%; 2019: 60%; 2018: 51%; 2017: 52%) Abweisungen oder Nichteintretensentscheiden bzw. Abschreibungen.

Von den im Jahre 2020 gefällten Entscheiden wurden 55 Verfahren an das Bundesgericht weitergezogen, dies entspricht gut 16% (2019: 11%; 2018: 12%; 2017: 12%; 2016: 12%). Davon sind zum Berichtszeitpunkt noch 5 Weiterzüge pendent. Das Bundesgericht hat von den 50 abgeurteilten Fällen 12 Fälle beziehungsweise 24% (2019: 29%; 2018: 30%; 2017: 26%; 2016: 18%) gutgeheissen.

Administratives

Zusammen mit dem Verwaltungschef trafen sich die drei Präsidien zu 11 Konferenzen. Weiterhin wurden die Themen des Gerichtsrates aufbereitet und die Sitzungen der Gremien im Zusammenhang mit dem Umzug an die Bäumleingasse begleitet. Aufgrund des derzeitigen Informationsstandes ist der Umzug nun auf Ende April 2022 geplant.

Im Zusammenhang mit COVID-19 musste wie im letzten Winter erneut auf Massnahmen wie Homeoffice und Videoconferencing zurückgegriffen werden.

Gegen Ende Jahr erfolgte eine Umstellung der elektronischen Signatur der präsidentialen Verfügungen sowie der Urteile, da die Swisscom das bisherige Produkt nicht mehr angeboten hatte.

Eine grosse Herausforderung werden ab 1. Januar 2022 in Kraft tretende Neuerungen im Bereich der Invalidenversicherung bilden. Unter Anderem wird das bisherige Stufensystem der Invalidenrenten abgelöst durch eine prozentgenaue Festsetzung der Rentenhöhe. Hierzu fand eine interne Schulung statt.

Eine interne Arbeitsgruppe traf sich zwei Mal zu einem fachlichen Austausch.

Das Gesamtgericht traf sich am 27. Mai 2021 zur Plenarsitzung.

Personelles

Frau Präsidentin lic. iur. Katrin Zehnder ist per 31. Dezember 2021 in den Ruhestand getreten.

Im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten vom 9. Mai 2021 wurde für die Amtsperiode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027 die bisherige Richterin, Frau lic. iur. Ruth Schnyder, als Präsidentin gewählt.

Für vier weitere bisherige Richterinnen und Richter, Frau lic. iur. Margareth Spöndlin, Frau lic. iur. Mia Fuchs, Herr Manuel Kreis, MLaw, und Frau Tiziana Conti, MLaw, endete das Mandat mit Ablauf der Amtsperiode von Juli 2016 bis Dezember 2021.

Der Grosse Rat hat am 20. Oktober 2021 die 15 Richterinnen und Richter am Sozialversicherungsgericht für die Amtsdauer 2022 bis 2027, darunter 10 Bisherige, gewählt. Neu gewählt wurden Frau Dr. phil. Nina Bechtel, Herr Dr. iur. Tobias Fasnacht, Frau lic. iur. Andrea Meier, Frau Bianka Fürbringer, MLaw, sowie Frau Silvia Schenker.

Finanzielle Entwicklung

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2020		2021		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R21/B21
Personalaufwand	-2'687.4	-2'776.3	-3'134.8	-358.4	-12.9% ¹
Sach- und Betriebsaufwand	-525.2	-716.0	-596.6	119.4	16.7% ²
Betriebsaufwand	-3'212.6	-3'492.3	-3'731.4	-239.1	-6.8%
Entgelte	144.5	190.5	240.6	50.1	26.3%
Betriebsertrag	144.5	190.5	240.6	50.1	26.3%
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-3'068.1	-3'301.8	-3'490.8	-189.0	-5.7%
Betriebsergebnis	-3'068.1	-3'301.8	-3'490.8	-189.0	-5.7%
Finanzaufwand	-0.1	-0.2	-0.1	0.1	37.6%
Finanzergebnis	-0.1	-0.2	-0.1	0.1	37.6%
Gesamtergebnis	-3'068.2	-3'302.0	-3'490.9	-188.9	-5.7%

Wichtigste Abweichungen (in 1'000 Franken)

- ¹ 398.4 Überschreitung infolge Rückstellung von Ruhegehalt
- ² 119.4 Die Abweichung ist im Wesentlichen bedingt durch die Budgetierung eines Betrags von 137'500 Franken für Möbel und Einrichtungen. In der Rechnung figurieren auf dieser Position dagegen nur Ausgaben über 16'155 Franken. Der budgetierte Betrag war vorgesehen für die Neumöblierung am neuen Standort des Gerichts an der Bäumleingasse, der jedoch erst im Jahre 2022 bezogen werden kann.

Gebühren

Im Berichtsjahr wurden Gebühren im Gesamtbetrag von CHF 119'000.- (Berichtsperiode 2020: CHF 92'500.-) gesprochen.

Honorare

Im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege gelangten in der Berichtsperiode Honorare von total CHF 252'644.40 (Berichtsperiode 2020: CHF 169'093.55) zur Auszahlung.

Aus der Rechtsprechung

Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)

IV 2021 30 rechtskräftig

Beweiswertigkeit von ärztlichen Gutachten sowie von Abklärungen im Haushalt.

Die Versicherte litt an psychischen Beschwerden und seit 2016 lebte sie in einem Heim für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Sie meldete sich im gleichen Jahr auch zum Bezug einer Invalidenrente bei der IV an. Die IV liess die Versicherte im Rahmen der Abklärungen psychiatrisch begutachten und nahm eine Haushaltsabklärung vor Ort vor. Mit im Januar 2021 erlassener Verfügung verneinte die IV den Anspruch auf eine Invalidenrente, wogegen die Versicherte sich mit Beschwerde ans Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt zur Wehr setzte.

Der psychiatrische Gutachter hatte einen Status nach posttraumatischer Belastungsstörung (ICD-10 F43.1), eine gegenwärtig remittierte rezidivierende depressive Störung (ICD-10 F33.4) sowie eine chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren (ICD-10 F45.41) diagnostiziert. Das Gericht erachtete die Einschätzung des Gutachters, es bestehe auch in Berücksichtigung dieser Diagnosen eine volle Arbeitsfähigkeit, als nicht nachvollziehbar. Die Feststellung des Gutachters, die Versicherte fühle sich im Heim sehr wohl und geniesse es, dass sie umsorgt werde, erachtete das Gericht nicht als taugliche Begründung für die Bejahung der Arbeitsfähigkeit, denn damit verkenne der Gutachter, dass dieses Wohlbefinden auf die tägliche Betreuung im Wohnheim zurückzuführen und nicht auf eine unbegleitete, selbständige Lebensführung übertragbar sei. Das Gericht vermisste zudem eine detaillierte Aussage des Gutachters zu den Beeinträchtigungen, Belastungen und vorhandenen persönlichen Ressourcen der Versicherten, was jedoch im Hinblick auf die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit unabdingbar gewesen wäre.

Als Berichterstatte(r)in bei der Abklärung im Haushalt muss eine qualifizierte Person wirken, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie von den durch Ärzte diagnostizierten Beeinträchtigungen und Behinderungen der pflegebedürftigen Person hat. Der Berichtstext muss plausibel, begründet und detailliert bezüglich der einzelnen, konkret in Frage stehenden Massnahmen der Behandlungs- und Grundpflege sein und in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen (BGE 128 V 93 E. 4). Im beurteilten Fall hatte die Abklärungsperson sich nicht zum Umfang der Einschränkungen der Beschwerdeführerin in den jeweiligen Aufgabenbereichen geäussert. Darum konnte das Gericht auch auf den durchgeführten Haushaltsabklärungsbericht nicht abstellen.

Das Gericht wies darum den Fall zur weiteren psychiatrischen Abklärung sowie zur erneuten Vornahme einer Haushaltsabklärung an die IV zurück, damit diese hernach erneut die Rentenfrage prüfe.

Berufliche Vorsorge

BV 2020 6 rechtskräftig

Alters- oder Invalidenrente?

Die IV hatte dem Versicherten im Oktober 2019 mit Wirkung ab 1. August 2018 eine Viertelsrente zugesprochen.

Gegenüber der beklagten Vorsorgeeinrichtung, bei welcher der Versicherte ab September 2014 bis zur vorzeitigen Pensionierung per 1. Januar 2017 versichert gewesen war, hatte der Versicherte in der Folge im Oktober 2019 Leistungen aus Beruflicher Vorsorge angemeldet. Die Vorsorgeeinrichtung bestätigte dem Versicherten, sie werde ihm per 1. Januar 2017 eine Altersrente ausrichten. Mit im März 2020 erhobener Klage machte der Kläger geltend, die Vorsorgeeinrichtung habe ihm anstelle der Altersrente rückwirkend vom 1. April 2018 bis 31. Juli 2018 eine Viertels- und ab 1. August 2018 eine halbe Invalidenrente aus Beruflicher Vorsorge auszurichten. Zu klären hatte das Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt somit, ob sich der Vorsorgefall «Alter» oder aber der Vorsorgefall «Invalidität» zuerst verwirklicht hat.

Das Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt erkannte, dass der Anspruch auf Invalidenleistungen und damit der Vorsorgefall «Invalidität» vorliegend am 1. April 2018 eingetreten ist. Der Eintritt des Risikos «Invalidität» setzt allerdings voraus, dass kein anderes versichertes Risiko, insbesondere das Risiko «Alter», vorher bei derselben Vorsorgeeinrichtung eingetreten war (BGE 138 V 227, 232 E. 5.2).

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem frühestmöglichen Rentenbeginn, aber vor dem vollendeten 65. Altersjahr löst nach bundesgerichtlicher Praxis automatisch den Anspruch auf Altersleistungen und damit den Eintritt des Vorsorgefalls «Alter» aus, dies sogar unabhängig von der Absicht des Versicherten, einer anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen (BGE 138 V 227, 233 f. E. 5.2.1. f. mit Hinweis auf BGE 129 V 381, 382 f. E. 4.1). Macht aber das Reglement die Ausrichtung von Leistungen im Sinne einer vorzeitigen Pensionierung von einer Willenserklärung des Versicherten abhängig, dann tritt der Vorsorgefall «Alter» (unter Ausschluss des Anspruchs auf eine Austrittsleistung) nur ein, wenn der Versicherte seine Ansprüche geltend gemacht hat (BGE 138 V 227, 233 f. E. 5.2.1 mit Hinweis auf das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG] B 38/00 vom 24. Juni 2002 E. 5c).

Im vom Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt zu prüfenden Fall sah das massgebliche Reglement der Vorsorgeeinrichtung vor, dass das Mitglied bei einem Austritt nach vollendetem 58. Altersjahr zwischen der Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung oder der vorzeitigen Altersleistung wählen kann. Mit einem Schreiben vom 27. Juni 2019 hatte der Versicherte bei der Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung der Altersleistungen verlangt. Daraus schloss das Sozialversicherungsgericht, dass er sich für die vorzeitige Pensionierung (unter Ausschluss der Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung) entschieden hatte. Vorliegend sah das Reglement vor, dass bei einer vorzeitigen Pensionierung der Rentenbeginn auf den Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällt, dies unabhängig

vom Zeitpunkt der Wahlerklärung des Versicherten bezüglich der Ausrichtung einer Altersrente. Das Arbeitsverhältnis war am 31. Dezember 2016 aufgelöst worden. Darum erachtete das Gericht den Vorsorgefall «Alter» als am 31. Dezember 2016 eingetreten.

Damit hatte sich der Vorsorgefall «Alter» vor dem Vorsorgefall «Invalidität» verwirklicht, weshalb die Beklagte keine Leistungspflicht in Bezug auf die Invalidität des Klägers traf.

BV 2020 10 rechtskräftig

Leistungspflicht bei mehreren in Betracht fallenden Vorsorgeeinrichtungen.

Der Versicherte wies eine berufliche Laufbahn mit vielen Stellenwechseln auf. In der Zeit ab Januar 2003 war er u.a. bei den Arbeitgebern A, B und C tätig. Ab März 2011 war er schliesslich beim Arbeitgeber D angestellt. Das Arbeitsverhältnis endete im März 2013.

Die IV hatte dem Versicherten nach Anmeldung im April 2013 im Oktober 2018 ab Oktober 2013 eine ganze Rente zugesprochen.

Der Kläger machte sodann gegenüber der Vorsorgeeinrichtung, bei welcher er während der Tätigkeit für den Arbeitgeber D angeschlossen war, Leistungen aus Beruflicher Vorsorge geltend. Diese verneinte jedoch die Leistungspflicht. Hierauf reichte der Kläger gegen diese Vorsorgeeinrichtung beim Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt Klage ein.

Invalideleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge sind von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, bei welcher die ansprechende Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war (Art. 23. lit. a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40]). Der Anspruch auf Invalideleistungen der beruflichen Vorsorge setzt einen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen der während dem andauernden Vorsorgeverhältnis bestandenen Arbeitsunfähigkeit und der allenfalls erst später eingetretenen Invalidität voraus. Dieser Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit bildet somit den Anknüpfungspunkt für die Leistungspflicht der in Betracht fallenden Vorsorgeeinrichtungen.

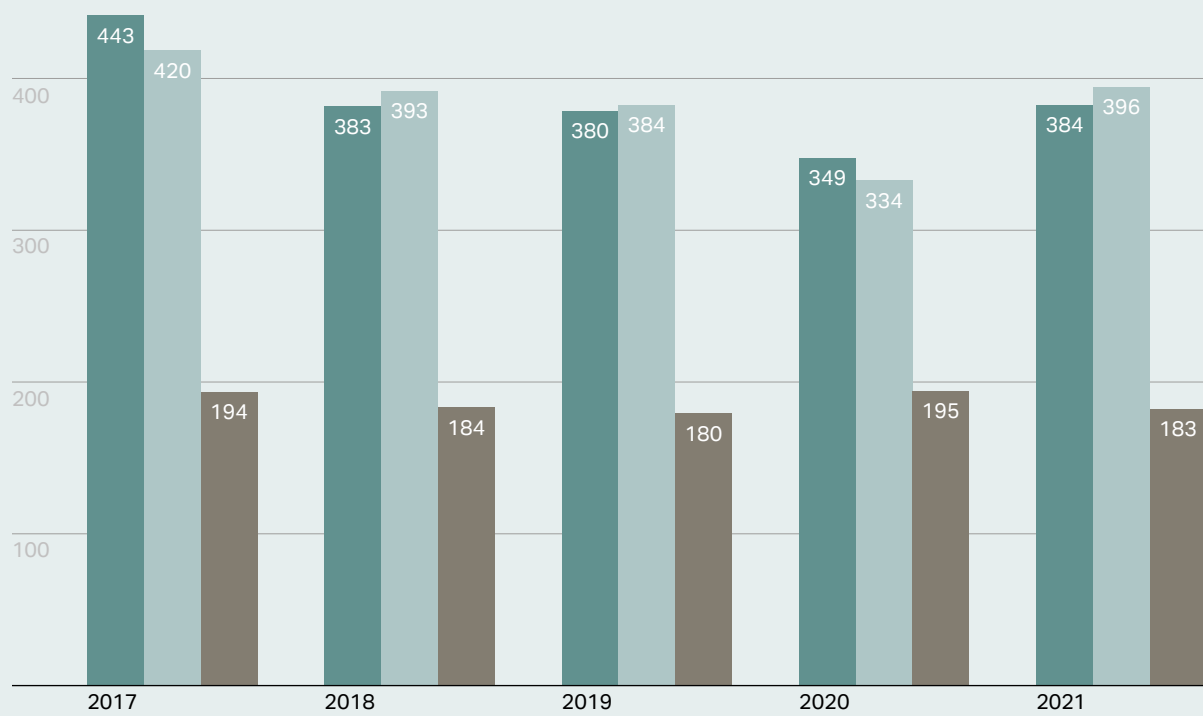
Der Versicherte litt zwar schon seit einiger Zeit, seit 2008, an erheblichen psychischen Beeinträchtigungen. Das Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt gelangte aufgrund einer eingehenden Würdigung der medizinischen Unterlagen zum Ergebnis, dass die in der Folgezeit nicht mehr unterbrochene Arbeitsunfähigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten sei, denn erst im Oktober 2012 sei es zur definitiven Dekompensation mit anhaltender Arbeitsunfähigkeit gekommen.

Da der Versicherte im Oktober 2012 beim Arbeitgeber D angestellt war, bejahte das Gericht die Leistungspflicht der beklagten Vorsorgeeinrichtung.

Statistik

Fünffjahresvergleich

Fallstatistik 2017–2021 ■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Übertrag in Folgeperiode



Erledigungsstatistik

1.1.–31.12.2021

	Pendent per 1.1.2021	Eingänge ab 1.1.–31.12.2021	Total hängig	Total Erledigungen 1.1.–31.12.2021	Total Pendenzen per 31.12.2021
AH	2	13	15	6	9
AL	15	34	49	38	11
BV	12	25	37	22	15
EL	8	13	21	16	5
EO	2	5	7	5	2
FZ	2	1	3	3	0
IV	94	207	301	211	90
KV	6	28	34	28	6
MV	0	0	0	0	0
SG	6	5	11	3	8
O	0	0	0	0	0
UV	36	44	80	49	31
ZV	11	7	18	12	6
D	1	2	3	3	0
Total	195	384	579	396	183

Legende

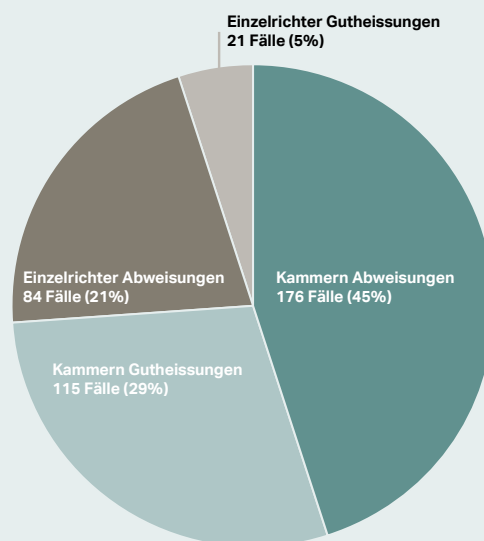
- AH Alters- und Hinterlassenenversicherung
- AL Arbeitslosenversicherung
- BV Berufliche Vorsorge
- EL Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen
- EO Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz)
- FZ Familien- und Kinderzulagen
- IV Invalidenversicherung
- KV Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung); Prämienbeiträge
- MV Militärversicherung
- SG Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen
- O Observation: Genehmigung i.S. von Art. 43b ATSG
- UV Obligatorische Unfallversicherung
- ZV Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung
- D Fälle, die bei Eingang keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden konnten

Erledigungsstatistik 1.1.– 31.12.2021

Details Erledigungsarten

Gremium	Entscheidart	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Kammer	Gutheissung	2	12	3	2	2	2	33	5	0	0	8	3	0	72
Kammer	Teilweise Gutheissung	0	2	2	1	0	0	7	0	0	0	2	0	0	14
Kammer	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	0	1	1	1	0	0	13	1	0	0	12	0	0	29
Kammer	Abweisung	2	12	6	6	2	1	109	5	0	0	21	5	0	169
Kammer	Nichteintreten	0	1	1	1	0	0	3	0	0	0	0	1	0	7
Einzelrichter/-in	Gutheissung	0	2	2	0	0	0	12	0	0	0	1	0	0	17
Einzelrichter/-in	Teilweise Gutheissung	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2
Einzelrichter/-in	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	2
Einzelrichter/-in	Abweisung	0	3	0	3	0	0	6	7	0	0	1	1	0	21
Einzelrichter/-in	Abschreibung zufolge Vergleichs	0	0	0	0	0	0	1	2	0	1	0	1	0	5
Einzelrichter/-in	Nichteintreten	1	3	1	2	0	0	7	4	0	0	3	0	2	23
Einzelrichter/-in	Abschreibungen zufolge Wiedererwägung ... ¹	1	1	6	0	1	0	15	4	0	2	1	1	0	32
	sonstige Erledigungen	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1	3
Total Erledigungen		6	38	22	16	5	3	211	28	0	3	49	12	3	396

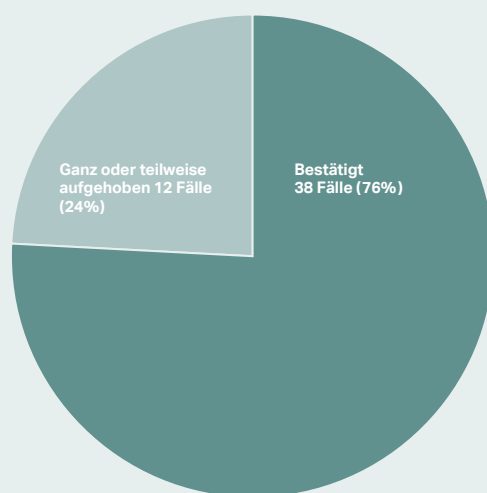
¹ Abschreibung zufolge Wiedererwägung des angefochtenen Entscheides durch die Vorinstanz oder Rückzugs von Beschwerde/Klage



Weiterzüge ans Bundesgericht

Diese Statistik gibt wieder, wie viele der vom Sozialversicherungsgericht im Jahre 2020 erledigten Fälle an das Bundesgericht weitergezogen wurden und wie das Bundesgericht über die gegen die Urteile des Sozialversicherungsgerichts gerichteten Beschwerden entschieden hat.

Entscheid Bundesgericht	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Pendent	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5
Gutheissung	0	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	3
Teilweise Gutheissung	0	0	1	0	0	0	3	0	0	0	2	0	0	6
Rückweisung	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	3
Abweisung	2	1	3	1	0	0	7	0	0	0	6	2	0	22
Nichteintreten	2	0	1	1	0	0	6	2	0	0	2	1	0	15
Vergleich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückzug	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Gegenstandslos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total Weiterzüge	4	1	12	2	0	0	20	2	0	0	11	3	0	55
Zum Vergleich: Total Erledigungen 2020	11	36	29	14	1	2	146	17	0	4	53	17	4	334



Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt
Der Vorsitzende
Präsident Dr. Gregor Thomi



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2021
Gericht für fürsorgerische
Unterbringungen

Jahresbericht 2021

Gericht für fürsorgerische Unterbringungen

Das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Gericht) entscheidet vorwiegend über Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen, die von der Sozialmedizin der Gesundheitsdienste (gem. § 13 KESG) oder der Erwachsenenschutzbehörde (gem. Art. 450 und 450e ZGB) verfügt wurden. Zudem beurteilt es gem. Art. 439 ZGB Beschwerden von Personen, die von der Einrichtung, in welcher sie untergebracht sind, zurückbehalten bzw. nicht entlassen, ohne Zustimmung behandelt oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Ebenfalls zuständig ist das FU-Gericht für Beschwerden hinsichtlich der Entscheide der KESB, welche ambulante Massnahmen und eine Nachbetreuung gem. § 14 ff. KESG betreffen oder die Anordnung einer stationären Begutachtung gem. Art. 449 ZGB.

Die Kammer-Entscheide des FU-Gerichts erfolgen in interdisziplinär zusammengesetzten Dreiergremien und sind kantonal letztinstanzlich.

Organisation

Allgemeines

Auch im Jahr 2021 verlief die Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht, mit welchem sich das FU-Gericht die Infrastruktur teilt, dank enger und guter Zusammenarbeit problemlos.

Personelles

Mitte Oktober erreichte uns die Nachricht, dass unsere Sekretärin Annette Butscher bis auf weiteres krankheitshalber ausfällt. Es zeichnete sich ab, dass in absehbarer Zeit nicht mit ihrer Rückkehr gerechnet werden kann. Dies führte bei beiden Gerichten zu einer enormen Belastung und nur unter einem enormen Mehraufwand aller Mitarbeitenden war es möglich, den Gerichtsbetrieb aufrecht zu erhalten. Dabei zeigten sich deutlich die Risiken eines Kleinbetriebes, der zwei Gerichte mit unterschiedlicher Dynamik umfasst.

Am 10. Dezember 2021 konnten wir Frau Maika Riesen, derzeit noch Kanzleimitarbeiterin am Zivilgericht, als unsere neue Sekretärin begrüßen. Frau Riesen arbeitete sich bis Ende Jahr im Umfang von 20% an unserem Gericht ein und wird ab 1. Januar 2022 die Leitung unserer Kanzlei übernehmen. Wir sind dem Zivilgericht ausserordentlich dankbar für die uns gegenüber gewährte grosse Flexibilität, die in enger Zusammenarbeit mit dem HR und im Rahmen eines individuellen Weiterentwicklungsprogramms des Kantons Basel-Stadt möglich wurde.

Um den immer wieder auftretenden Engpässen bei den Begutachtungen zu begegnen, konnten mit Barbara Büggeln und Heribert Pizala, beide Facharzt bzw. Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, eine Vereinbarung getroffen werden. Die beiden werden ab 2022 für die Übernahme von Gutachten zur Verfügung stehen.

Richterinnen und Richter

Anlässlich der Gesamterneuerungswahlen für das FU-Gericht wurden folgende Richterinnen und Richter am 30. November 2021 durch den Regierungsrat neu gewählt:

- Roya Zaborsky, ärztliches Mitglied, bis anhin als Gutachterin für das FU-Gericht tätig
- Cora Burgdorfer, Mitglied aus dem psychosozialen Bereich
- Anousha Hadinia, Mitglied aus dem psychosozialen Bereich
- Peter Schwob, Mitglied aus dem psychosozialen Bereich

Folgende Richterinnen und Richter sind nicht mehr zur Wahl angetreten und wurden vom FU-Gericht unter Dank für die geleistete Arbeit verabschiedet:

- Benedikt Christen, Mitglied aus dem psychosozialen Bereich
- Barbara Saegesser, Mitglied aus dem psychosozialen Bereich
- Susan Tschudin, Mitglied aus dem psychosozialen Bereich
- Gaudenz Widmer, ärztliches Mitglied

Alle anderen bisherigen Richterinnen und Richter haben sich erfreulicherweise weiterhin zur Verfügung gestellt und verbleiben im Amt.

Informatik

Das FU-Gericht konnte weiterhin auf die gute Unterstützung der IT-Gerichte zählen. Die geplante Überführung unserer Administration in die Software Juris konnte leider aufgrund diverser Schwierigkeiten nicht erfolgen.

Rechtliches

Die im Vorjahr an dieser Stelle bemängelte Implementierung des Erwachsenenschutzrechts im Altersbereich hat zumindest in der Universitären Alterspsychiatrie Felix Platter dank inzwischen guter Zusammenarbeit eine deutliche Verbesserung erfahren.

Gerichtstätigkeit

Beschwerden

Im Jahr 2021 stieg die Anzahl aller gefällten Entscheide erneut, diesmal um 17% (von 145 auf 170).

Bei 105 von 119 Kammerentscheiden (= 88%) wurde die Beschwerde abgewiesen (2020: 83%). Vier Entscheide des FU-Gerichts wurden beim Bundesgericht eingereicht, auf welche das Bundesgericht nicht eintrat bzw. diese als gegenstandslos abschrieb.

Am 31. Dezember 2021 war kein Verfahren mehr hängig.

Statistik Beschwerden

gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB

Betreffend	Ärztliche FU	Zurückbehaltung durch Einrichtung	Abweisung eines Entlassungsgesuchs	Behandlung ohne Zustimmung	Einschränkung Bewegungsfreiheit	Total
Kammerentscheide						
Abweisung der Beschwerde	57	0	8	33	0	98
Abweisung mit kürzerer Frist	1	0	0	0	0	1
Dahinstellung aus div. Gründen	0	0	0	0	0	0
Gutheissung der Beschwerde	10	0	1	1	0	12
Total Kammerentscheide	68	0	9	34	0	111
Präsidialentscheide						
Dahinstellung wegen Entlassung	6	0	0	0	0	6
Dahinstellung wegen Rückzugs der Beschwerde	17	0	4	1	0	22
Dahinstellung/Nichteintreten aus diversen Gründen	10	0	0	2	0	12
bzgl. Vertretungsbeistandschaft/Honorar	1	0	0	3	0	4
Total Präsidialentscheide	34	0	4	6	0	44
Total Entscheide	102	0	13	40	0	155
Kein Verfahren eröffnet	4	0	0	0	0	4
Beschwerden an das Bundesgericht						
gutgeheissen	0	0	0	0	0	0
abgewiesen, soweit einzutreten ist	0	0	0	0	0	0
nicht eingetreten / Gegenstandslos abgeschrieben	1	0	1	0	0	1
Total	1	0	1	0	0	2
Ende Jahr nicht abgeschlossene Verfahren	0	0	0	0	0	0

Beschwerden

Beschwerden gem. § 17 Abs. 2
KESG gegen Entscheide der KESB

Betreffend	FU	ambulante Massnahmen	Nachbetreuung	Total
Kammerentscheide				
Abweisung der Beschwerde	5	2	0	7
teilweise Gutheissung	0	0	0	0
Gutheissung der Beschwerde	1	0	0	1
Dahinstellung aus div. Gründen	0	0	0	0
Total Kammerentscheide	6	2	0	8
Präsidialentscheide				
Dahinstellung wegen Entlassung/Abwesenheit/Umzug	1	0	0	1
Dahinstellung wegen Rückzugs der Beschwerde	2	1	0	3
Dahinstellung/Nichteintreten aus diversen Gründen	3	0	0	3
bzgl. Vertretungsbeistandschaft/Honorar	0	0	0	0
Total Präsidialentscheide	6	1	0	7
Total Entscheide	12	3	0	15
Kein Verfahren eröffnet	1	0	0	1
Beschwerden an das Bundesgericht				
gutgeheissen	0	0	0	0
abgewiesen, soweit einzutreten ist	0	0	0	0
nicht eingetreten / Gegenstandslos abgeschrieben	1	1	0	2
Total	1	1	0	2
Ende Jahr nicht abgeschlossene Verfahren	0	0	0	0

Jahresvergleich

	2021	2020	2019	2018	2017
Total Kammerentscheide gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB	111	88	87	86	100
Total Präsidialentscheide gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB	44	39	26	30	44
Subtotal	155	127	113	116	144
Total Kammerentscheide KESB Beschwerden	8	7	9	12	5
Total Präsidialentscheide KESB Beschwerden	7	11	3	3	7
Subtotal	15	18	12	15	12
Total Entscheide	170	145	125	131	156

Verhandlungstage

inkl. KESB-Beschwerden

	2021	2020	2019	2018	2017
Angesetzt	102	102	101	100	101
Stattgefunden	65	61	57	65	68

Die Anzahl der angesetzten Verhandlungstage ist kalendarisch vorgegeben und richtet sich nach der Anzahl Dienstage und Donnerstage eines Jahres, die nicht auf einen Feiertag fallen oder aufgrund eines davorstehenden Feiertages nicht als Verhandlungstag in Frage kommen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, wonach das FU-Gericht in der Regel über Beschwerden innerhalb von fünf Arbeitstagen entscheiden muss, kann das Gericht nicht im Sinne einer ökonomischeren Nutzung der Gerichtstermine Verhandlungen zusammenlegen.

Die Frist von fünf Tagen bei den Beschwerden gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB konnte auch im Jahr 2021 weitgehend eingehalten werden. Vereinzelt musste eine Verschiebung in Kauf genommen werden, weil in der sehr kurzen Frist zwischen Montag und Mittwoch kein Gutachten erstellt werden konnte. Bei Beschwerden gegen Entscheide der KESB verzögert sich die Verfahrensdauer, weil vermehrt terminliche Verfügbarkeiten von Verfahrensbeteiligten (z.B. Vertretungsbeiständen) berücksichtigt werden müssen und die Anfertigung eines Gutachtens aufgrund der oft umfangreichen Akten mehr Zeit erfordert.

Ausblick

Fallzahlen

Im Jahr 2021 musste eine deutliche Zunahme an behandelten Beschwerden verzeichnet werden. Sollte die Zunahme an Beschwerden weiter anhalten, muss zukünftig am FU-Gericht, welches aufgrund der sehr grossen und unvorhersehbaren Schwankungen bei der Anzahl an Beschwerden ohnehin sehr flexibel agieren muss und auch dem Arbeitsanfall am Jugendgericht ausgesetzt ist, mit personellen Engpässen gerechnet werden.

Projekte

Der beschlossene Umzug des FU- und des Jugendgerichts an die Bäumleingasse musste mehrfach verschoben werden und ist derzeit auf das vierte Quartal des Jahres 2022 angesetzt. Bis es so weit ist, werden die Präsidentinnen weiter in der Projektleitung und in der Baukommission mitarbeiten.

Nachfolge

Ich freue mich sehr, das FU-Gericht meiner am 9. Mai 2021 vom Volk gewählten Nachfolgerin, Frau Dr. Rita Jedelhauser, zu übergeben.

Gericht für fürsorgliche Unterbringungen
Dr. Jacqueline Frossard
Präsidentin

Dezember 2021



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2021
Jugendgericht

Jahresbericht 2021

Jugendgericht

Das Jugendgericht ist die erstinstanzliche Gerichtsbehörde für Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und deren Beurteilung nicht in die Kompetenz der Jugendanwaltschaft fällt. Es handelt sich um ein interdisziplinär zusammengesetztes Fachgericht, bestehend aus Fachleuten aus dem juristischen, medizinischen, psychosozialen und pädagogischen Bereich.

Bericht über das Jahr 2021

Das Jugendgericht ist die erstinstanzliche Gerichtsbehörde für Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat das 18. Altersjahr in der Regel noch nicht zurückgelegt haben und deren Beurteilung nicht in die Kompetenz der Jugendanwaltschaft fällt. Ausserhalb der Kompetenz der Jugendanwaltschaft beurteilt das Jugendgericht auch Straftaten von über 18-Jährigen, sofern im Zeitpunkt der Begehung des Delikts als Erwachsener noch ein Jugendstrafverfahren hängig war. Es handelt sich beim Jugendgericht um ein interdisziplinär zusammengesetztes Fachgericht, bestehend aus Fachleuten aus dem juristischen, medizinischen, psychosozialen und pädagogischen Bereich.

Das Jugendgericht bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidium, den beiden juristischen Mitgliedern, die als Stellvertreter des Präsidiums fungieren, einem weiteren juristischen Mitglied sowie vier Fachrichtern aus dem psychosozialen, medizinischen oder pädagogischen Bereich. Die korrekte Besetzung des Gerichts war damit stets gewährleistet.

Im Berichtsjahr war die Belastung des Jugendgerichts so hoch wie noch nie seit der Einführung der Jugendstrafprozessordnung per 1. Januar 2011. Es wurden deutlich mehr Anklagen durch die Jugendanwaltschaft an das Jugendgericht überwiesen und der Aufwand in den einzelnen Fällen blieb hoch resp. wurde im Einzelfall noch höher.

Die Belastung der Gerichtsschreibenden, die mit insgesamt 110 Stellenprozenten sowohl beim Jugendgericht als auch für das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen beschäftigt sind, ist entsprechend ebenfalls stark gestiegen. Es mussten vorübergehend zusätzliche Ressourcen aktiviert werden. Verschärft wurde die Situation zusätzlich durch den krankheitsbedingten Ausfall der Kanzleimitarbeitenden, die sowohl für das Jugendgericht als auch für das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen tätig ist. Der Ausfall musste durch die Stellvertretung, aber auch durch die Mitarbeitenden und vor allem die Präsidien abgefangen werden.

Tätigkeiten des Jugendgerichts Jahresstatistik 2021

Das Jugendgericht hatte insgesamt 18 Personen als Dreiergericht und eine Person als Einzelrichter zu beurteilen (2020: 8, 2019: 16).

Von der Jugendanwaltschaft wurden 20 Personen (2020: 12, 2019: 8) an das Jugendgericht zur Beurteilung überwiesen. Vier von der Jugendanwaltschaft noch im Jahr 2021 an das Jugendgericht überwiesene Anklagen werden erst im Jahr 2022 behandelt werden können.

Insgesamt nahm die Beurteilung der 22 Fälle (2020: 25, 2019: 28) 92 Verhandlungshalbtage in Anspruch (2020: 54, 2019: 65), wovon 89 auf das Dreiergericht und 3 auf das Zwangsmassnahmengericht entfielen. Der starke Anstieg der notwendigen Verhandlungshalbtage ist auf die hohe Fallbelastung und den hohen Aufwand in den einzelnen Fällen zurückzuführen.

Mitglieder des Jugendgerichtspräsidiums entschieden im Rahmen des Zwangsmassnahmengerichts in 3 Fällen (2020: 4, 2019: 6) über die Verlängerung der Untersuchungshaft von zwei Jugendlichen.

Gegen sieben Urteile aus dem Jahr 2021 wurde Berufung angemeldet. Drei wurden nach Zustellung des begründeten Urteils wieder zurückgezogen. Eine seit dem Jahr 2019 hängige Berufung beim Appellationsgericht wurde im Berichtsjahr zurückgezogen. Eine aus dem Jahr 2020 hängige Beschwerde wurde im Berichtsjahr gutgeheissen.

	2017	2018	2019	2020	2021
Durch das Jugendgericht beurteilte Personen / Sachentscheide	14	10	18	9	19
Durch das Jugendgericht behandelte Beschwerden gegen einen Vollzugsentscheid der Jugendanwaltschaft	0	1	0	0	0
Präsidialentscheide	9	12	3	9	22
Mit Präsidialentscheid beurteilte Beschwerde gegen einen Vollzugsentscheid der Jugendanwaltschaft	0	3	1	0	0
Als Mitglied des Zwangsmassnahmengerichts beurteilte Haftverlängerungen	17	7	6	4	3
Als Mitglied des Zwangsmassnahmengerichts gefällte Sachentscheide	6	8	4	3	0
Subtotal	45	41	32	25	44
Eingegangene, bis Ende Jahr nicht behandelte Anklagen	4	6	1	7	4
Total	49	47	33	32	48
Verhandlungshalbtage	63	68	65	54	92

Projekte

Die Einführung des Geschäftsverwaltungsprogramms *Juris* am Jugendgericht und am Gericht für fürsorgerische Unterbringungen ist weiterhin pendent. Nach der Ermittlung der Bedürfnisse konnten im Berichtsjahr erste Umsetzungen im Testprogramm stattfinden. Da das Programm aber wichtige Bedürfnisse nicht abzudecken vermag und dadurch bei ohnehin bereits überlasteten Strukturen statt des zugesagten Minder- ein Mehraufwand zu erwarten ist, wurde die Einführung bis zur Lösung dieser Probleme vertagt. Angesichts der sehr knappen Ressourcen und dem knappen Zeitmanagement, das notwendig ist, um den Betrieb aufrecht zu erhalten, können keine Kräfte für die Einführung des neuen Programms entbehrt werden. Das Jugendgericht ist auf eine reibungslos verlaufende Administration angewiesen.

Das Jugendgericht und das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen sollen nach dem Auszug des Betreibungsamtes an die Bäumleingasse umziehen. Diesbezüglich ist die Planung weiterhin im Gange. Der Termin für den Umzug musste aufgrund von Verzögerungen bei den Umbaumaassnahmen erneut verschoben werden. Der Umzug ist aktuell auf Herbst 2022 geplant. Mangels personeller Ressourcen muss das Präsidium die Planung begleiten und ist dadurch zeitlich weiterhin zusätzlich beansprucht.

Sollte die Geschäftslast am Jugendgericht weiterhin so hoch sein wie im Berichtsjahr, wird es mit den vorhandenen Ressourcen nicht möglich sein, die Arbeitslast zu bewältigen, ohne dabei erhebliche Verzögerungen bei der Fallbearbeitung hinnehmen zu müssen, was vor dem Hintergrund des im Jugendstrafrecht hoch zu haltenden Beschleunigungsgebots nicht zu verantworten ist. Kurzfristig können zeitliche Engagements ohne zusätzliche Ressourcen im nötigen Umfang erhöht werden. Es zeigt sich aber bereits im Berichtszeitpunkt, dass diese Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Der Ausfall der Kanzlei hat zudem gezeigt, dass ausserordentliche personelle Situationen angesichts der geringen Grösse des Betriebs kaum getragen werden können.

Jugendgericht Basel-Stadt
Die Vorsitzende Präsidentin
Lic. iur. Raffaella Biaggi